

Gemeinde Bissendorf · Postfach 1133 · 49135 Bissendorf

Vorab per E-Mail

Amt für regionale
Landesentwicklung Weser-Ems
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg

Dienstgebäude	Rathaus, Kirchplatz 1
Fachdienst	49143 Bissendorf
Auskunft erteilt	4 Planen und Bauen
Zimmer	Ingo Nagel
Tel. Durchwahl	210
Zentrale	05402 404-210
Fax	05402 404-0
e-mail	05402 404-133
Ihr Datum/Zeichen	nagel@bissendorf.de
Mein Zeichen	2019-05-03/32341/1-134
Datum	2019-07-05

**Raumordnungsverfahren für die 380-kV-Höchstspannungsleitung
Wehrendorf- Gütersloh gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) Projekt Nr. 16
Abschnitt Wehrendorf (Bad Essen) - Umspannanlage Lüstringen (Stadt Osnabrück)**
- **Einleitung des Raumordnungsverfahrens mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit gem. § 15 Raumordnungsgesetz des Bundes und § 9 ff. Niedersächsisches Raumordnungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Heidrich,

in der Anlage überlasse ich Ihnen die Stellungnahme der Gemeinde Bissendorf zum Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“ gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG), Projektnummer 16, für den Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen (Bl. 4211) zur weiteren Verwendung.

In Ergänzung zu dieser Stellungnahme trage ich Folgendes vor:

Durch verstärkte politische sowie verwaltungsrechtliche Initiativen und Bemühungen der lokalen, regionalen, landesweiten und bundesweiten Akteure konnte bekanntlich eine grundlegende und allseits befürwortete Änderung des Energieleitungsausbaugesetzes (EnLAG) mit Datum vom 21.12.2015 erreicht werden.

Damit wurde unter anderem die Leitung Wehrendorf – Gütersloh (EnLAG Projekt Nr. 16) zum Test von Erdkabeln als Pilotvorhaben festgelegt. Eine Teilerdverkabelung ist u. a. bei Annäherungen an Wohngebäude und aus naturschutzrechtlichen Gründen möglich. Ferner kann die Fa. Amprion nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 EnLAG freiwillig Erdkabel realisieren.

Mit großem Erstaunen und ebenso großem Unverständnis habe ich nunmehr vor diesem Hintergrund die von der Fa. Amprion GmbH als Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen zum in Rede stehenden Raumordnungsverfahren zur Kenntnis nehmen müssen.

...
OSNABRÜCKER

Sprechzeiten		online	Bankverbindungen	
Rathaus	Bürgerbüro Schleddehausen	www.bissendorf.de	Sparkasse Osnabrück	Volksbank GHB eG
Mo bis Fr 9:00–12:00 Uhr	Mo, Mi, Fr, Sa 9:00–12:00 Uhr	info@bissendorf.de	BIC NOLADE22XXX	BIC GENODEF1HGM
Mo 15:00–18:30 Uhr	Mo 15:00–18:30 Uhr		IBAN DE65 2655 0105 0009 5024 02	IBAN DE97 2656 5928 1500 7740 00

Im Hinblick auf mögliche Erdkabelabschnitte musste ich leider feststellen, dass sich im Geiste der Rechtsnovelle des EnLAG für den Untersuchungsraum (insbesondere für den Vorzugskorridor A von Amprion) keine Erdkabelabschnitte oder Erprobungsmaßnahmen für Erdkabeltechnik ergeben haben.

Es sind weder Erdkabelabschnitte für einzelne Engstellen vorgesehen noch wird eine substantielle Betrachtung möglicher Pilotverfahren für Teilabschnitte einer Erdkabeloption thematisiert.

Lediglich die auch bisher schon vorgesehene Einführung in die UA Lüstringen auf dem Stadtgebiet Osnabrück und der weitere Verlauf auf dem Stadtgebiet sind als Erdkabeloption vorgesehen.

Diese Option war jedoch bereits in der Antragskonferenz des ROV (vor der o. a. Änderung des EnLAG) thematisiert worden und Bestandteil der Planungen. Weitere Möglichkeiten für eine pilothafte Erprobung und Nutzung von Erdkabelabschnitten werden von der Fa. Amprion, trotz der gesetzlichen Aufforderung im Energieleitungsausbaugesetz, nicht wahrgenommen. Insbesondere bei der Vielzahl von Engstellen auf der von Amprion titulierten Vorzugstrasse sind keinerlei Ansätze von Erdkabelabschnitten vorgesehen; im Gegenteil, die Ziele des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen 2017 sollen ggf. durch eine Ausnahme von der Zielbindung gem. Ziffer 4.2.07 Satz 9 LROP überwunden werden.

Auch wird zusammenfassend nicht deutlich, in welcher räumlichen und funktionalen Abstimmung der Verlauf und die Koordination der einzelnen Teilabschnitte (Melle – Lüstringen sowie Wehrendorf – Lüstringen) erfolgen sollen. Hier ist nach meiner Auffassung eine zwingende und frühzeitige Gesamtbetrachtung erforderlich, auch wenn die Gesamtmaßnahme der 380 kV-Leitung in zwei ROV-Abschnitte aufgeteilt wurde.

Sie können sicher sein, dass die Gemeinde Bissendorf im laufenden Raumordnungsverfahren für eine Trassierung mit den geringsten Nachteilen und den optimalen Erdkabel-Anteil streiten wird. Ich gehe schließlich davon aus, dass Sie bereits im vorliegenden Raumordnungsverfahren das begründete Verlangen der Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe des § 2 EnLAG nach einer Erdverkabelung proaktiv im Blick haben werden.

Für Ihre Mühe in diesem Verfahren vielen Dank im Voraus.

Mit freundlichem Gruß

Gundo Halfter

Anlage

☒ Stellungnahme der OECOS GmbH, Hamburg

**Stellungnahme im Auftrag der Gemeinde Bissendorf
zum Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspan-
nungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“
gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG),
Projektnummer 16.**

Abschnitt Wehrendorf – Lüstringen (Bl. 4211)

Auftraggeber:

Gemeinde Bissendorf



Fachdienst: 4 Planen und Bauen
Rathaus, Kirchplatz 1
49143 Bissendorf

Tel. +49 (0)5402 404 210
Fax. +49 (0)5402 404 133

nagel@bissendorf.de
www.bissendorf.de

Auftragnehmerin:

OECOS GmbH



Bellmannstr. 36
22607 Hamburg

Tel. +49 (0)40 890 706 22
Fax +49 (0)40 855 008 12

info@oecos.com
www.oecos.com

Stand: 27.06.2019

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	i
Abbildungsverzeichnis	ii
1 Hintergrund	1
2 Vorgaben zur Bauweise	3
2.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben	4
3 Schutzgut Mensch	5
3.1 Wohnumfeldschutz	5
4 Engstellenbewertung	7
4.1 Bewertung von Engstellen	7
4.2 Engstelle Nr. 3 (Korridore A / B / C) – Krevinghausen	7
4.3 Engstelle Nr. 4 (Korridore A / B) – Schledehausen / Krevinghausen	9
4.4 Engstelle Nr. 5 (Korridore A / B) – Alt-Schledehausen	12
4.4.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5	14
4.5 Engstelle Nr. 6 (Korridor A) – Wellinger Berg und Golfplatz	14
4.5.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 6 mit UVS-Konflikt Nr. 17	15
4.6 Engstelle Nr. 8 (Korridor A) – Lüstringen / Natbergen	16
4.7 Engstelle Nr. 9 (Korridor B) – Am Eichholz	17
4.7.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18	19
4.8 Engstelle Nr. 10 (Korridor B) – Hengstbrink / Wissingen	19
4.9 Engstelle Nr. 11 (Korridore B / C) – Gut Stockum	20
4.10 Engstelle Nr. 12 (Korridore B / C) – Natbergen	21
4.11 Engstelle Nr. 13 (Korridor C) – Astrup Nord	24
4.12 Engstelle Nr. 14 (Korridor C) – Astrup Süd	26
4.12.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 13 und 14 sowie 15 und 16	27
4.13 Engstelle Nr. 15 (Korridor C) – Schledehausen	28
4.14 Engstelle Nr. 16 (Korridor C) – Hengstbrink / Wissingen	29
4.14.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 15 und 16	30
4.15 Bereiche gemeinsamer Betrachtung	31
5 Auswirkungen auf die Schelenburg	32
6 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ ..	34
7 Fazit	38
Quellenverzeichnis	40

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der Korridore im ROV der 380-kV-Leitung „Wehrendorf – Lüstringen“.	2
Abbildung 2: Engstelle 3.	9
Abbildung 3: Engstelle 4.	10
Abbildung 4: Höhenunterschiede zwischen einem 380-kV-Mast und einer Kabelübergabestation (KÜS) bei Raesfeld im Münsterland (Amprion GmbH 2019).	12
Abbildung 5: Engstelle 5.	13
Abbildung 6: Engstelle 6.	15
Abbildung 7: Engstelle 8.	17
Abbildung 8: Engstelle 9.	18
Abbildung 9: Engstelle 10.	20
Abbildung 10: Engstelle 11.	21
Abbildung 11: Engstelle 12.	24
Abbildung 12: Engstelle 13.	25
Abbildung 13: Engstelle 14.	27
Abbildung 14: Engstelle 15.	29
Abbildung 15: Engstelle 16.	30
Abbildung 16: Gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikt.	31
Abbildung 17: Verortung der Schelenburg.	33
Abbildung 18: Belastung und Entlastung im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“	36

1 Hintergrund

Zur Sicherung der bundesweiten Energieversorgung besteht vor dem Hintergrund der Energiewende gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) vom 21.08.2009 (zuletzt geändert am 13. Mai 2019) für den Leitungsausbau der Übertragungsnetze ein vordringlicher Bedarf. Dieser wird in der Anlage des Gesetzes aufgelistet. Darunter fällt das Vorhaben mit der Nr. 16: „Neubau Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh, Nennspannung 380 kV“. Mit der Leitung soll in Norddeutschland erzeugte Windenergie Richtung Süden übertragen werden. Sie steht in engem Zusammenhang mit dem Vorhaben Nr. 2 („Neubau Höchstspannungsleitung Ganderkesee – Wehrendorf, Nennspannung 380 kV“), das nördlich davon verläuft und am Startpunkt von Vorhaben Nr. 16 endet.

Das Vorhaben Nr. 16 ist in drei Abschnitte gegliedert, für die auf Niedersächsischer Seite zwei Raumordnungsverfahren (ROV) und in Nordrhein-Westfalen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um die Abschnitte:

- **Wehrendorf – Lüstringen** (Nds)
- **Melle** (Pkt. Königsholz) – **Lüstringen** (Nds.)
- **Gütersloh – Borgholzhausen** (Pkt. Königsholz) (NRW)

Das ROV für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ hat das Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (ArL W-E) am 03.05.2019 eingeleitet. Antragstellerin des Raumordnungsverfahrens ist die Übertragungsnetzbetreiberin Amprion GmbH, im Folgenden als Vorhabenträgerin (VHT) bezeichnet.

Innerhalb des ROV wurden drei Korridoralternativen (A, B, C) zwischen dem Startpunkt, der Umspannanlage in Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen, Landkreis Osnabrück), und dem Zielpunkt, der Umspannanlage in Lüstringen (Stadt Osnabrück), untersucht. Gegenstand der ROV-Unterlagen sind u. a. die Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), Natura-2000-(Vor-)Untersuchungen, der Artenschutzfachbeitrag und die Raumverträglichkeitsstudie. Auf Grundlage dieser Untersuchungen hat die VHT einen übergeordneten Variantenvergleich durchgeführt. Als Ergebnis hat sie daraus den aus ihrer Sicht für die Leitungsführung vorzugswürdigen Korridor abgeleitet (A), für welchen entsprechend die landesplanerische Feststellung beantragt wurde. Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E bildet den Abschluss des Raumordnungsverfahrens und ist eine gutachterliche Stellungnahme. Das Amt kann den Vorzug für den beantragten Korridor (A) im Rahmen dessen positiv oder negativ beurteilen oder eine positive Beurteilung an noch zu erfüllende Bedingungen knüpfen. Die landesplanerische Feststellung ist bei Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens als sonstiges raumordnerisches Erfordernis (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG) zu berücksichtigen.

Gegenstand der vorliegenden Stellungnahme ist eine planungsfachliche Plausibilitätsprüfung der Teile der ROV-Unterlagen für den Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“, die relevant für die Gemeinde Bissendorf sind. Das Augenmerk liegt hierbei insbesondere auf der Nachvollzieh-

barkeit der getroffenen Bewertungen und daraus abgeleiteten Schlussfolgerungen etwa hinsichtlich der vorzugswürdigen Bauweise. Die Prüfung erfolgt vor diesem Hintergrund ergebnisoffen.

Die räumliche Ausdehnung der drei Korridoralternativen und Bauweisen ist der nachfolgenden Karte zu entnehmen (Abbildung 1).

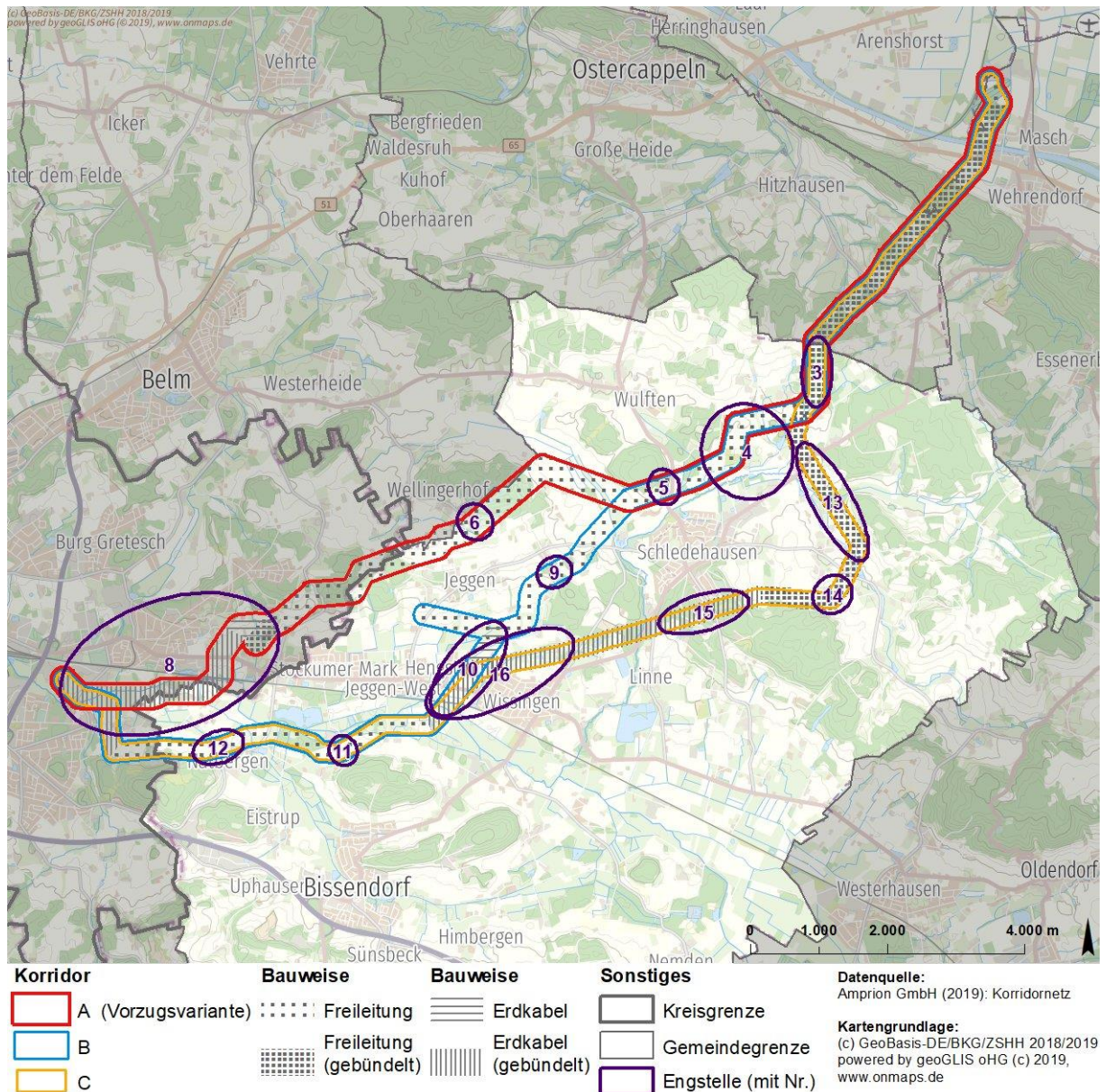


Abbildung 1: Übersicht der Korridore im ROV der 380-kV-Leitung „Wehrendorf – Lüstringen“.

2 Vorgaben zur Bauweise

Die in der Anlage des EnLAG aufgeführten Leitungsvorhaben sind grundsätzlich als Freileitung zu errichten. Um den Einsatz von Erdkabeln auf Höchstspannungsebene im Übertragungsnetz zu testen, können die in § 2 Abs. 1 des Gesetzes genannten Vorhaben als Erdkabel errichtet und betrieben oder geändert werden. Dies kann gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG auf Verlangen der für die Zulassung des Vorhabens zuständigen Behörde auf **technisch und wirtschaftlich effizienten Teilabschnitten** geschehen, wenn

1. die Leitung in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 des Baugesetzbuchs liegen, falls diese Gebiete vorwiegend dem Wohnen dienen,
2. die Leitung in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs liegen,
3. eine Freileitung gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstieße und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 45 Absatz 7 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist,
4. eine Freileitung nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre und mit dem Einsatz von Erdkabeln eine zumutbare Alternative im Sinne des § 34 Absatz 3 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes gegeben ist oder
5. die Leitung eine Bundeswasserstraße im Sinne von § 1 Absatz 1 Nummer 1 des Bundeswasserstraßengesetzes queren soll, deren zu querende Breite mindestens 300 Meter beträgt; bei der Bemessung der Breite findet § 1 Absatz 4 des Bundeswasserstraßengesetzes keine Anwendung.

Für das EnLAG Vorhaben Nr. 16 können im Gemeindegebiet Bissendorfs von diesen Aspekten Mindestabstände zu Wohnbebauungen (Nr. 1 und 2) sowie naturschutzfachliche Problemlagen (Nr. 3 und 4) von Relevanz sein. Bundeswasserstraßen sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden. Ist keine der Voraussetzung gegeben, sind die Leitungen entsprechend als Freileitung zu realisieren.

Die Voraussetzungen für die technische und wirtschaftliche Effizienz eines Teilabschnittes sind gesetzlich nicht explizit geregelt. Dazu nehmen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) et al. in der Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen Stellung. Darin heißt es:

„Welche Länge ein technisch und wirtschaftlich effizienter Teilabschnitt aufweisen sollte, ist einzelfallbezogen zu ermitteln. Der Gesetzesbegründung ist zwar eine Mindestlänge von 3 km zu entnehmen. Eine technische und wirtschaftliche Effizienz kann im Einzelfall jedoch bereits bei weniger als 2 km angenommen werden, oder auch beispielsweise bei mehr als 5 km.“ (NLStBV 2017, Seite 8).

2.1 Im Vergleich unausgewogene Technologieangaben

Vielfach wird in den ROV-Unterlagen ein Technologievergleich angestellt, in welchem Erdkabel unangemessen schlecht abschneiden. So fehlt z. B. gänzlich eine nähere Darstellung umweltschonender geschlossener Verlegeverfahren für Erdkabel. Sie werden lediglich in der UVS als Vermeidungsmaßnahme hinsichtlich des Artenschutzes erwähnt (V_A4).

Unter der Überschrift A3 „Technische Rahmenbedingungen des Einsatzes von Erdkabeln im 380-kV-Drehstrombereich“ in ROV-Unterlage 7A (Engstellensteckbriefe) werden auf Seite 7 bis 8 unvermittelt Nachteile ausschließlich der Erdkabelbauweise aufgeführt. Da an dieser Stelle weder Vorteile der Erdkabeltechnologie noch Nachteile der Freileitungstechnologie gegenübergestellt werden, darf man annehmen, dass hier ein generelles Missfallen gegenüber den niedersächsischen Abstandsvorgaben artikuliert werden soll.

3 Schutzgut Mensch

Eine Bestandsdarstellung des Schutzgutes Mensch, welches nach den aktuellen Vorgaben des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVPg) als Schutzgut „Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit“ zu bezeichnen ist, findet hinsichtlich der betriebsbedingten Auswirkungen faktisch kaum statt. Die Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit wird nicht im Ansatz diskutiert. Ausführungen zum heutigen Wissenstand bzgl. Feldemissionen wären angemessen. Das Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ bietet insbesondere auch einen Rahmen, in welchem die Gegebenheiten und die projektspezifischen Ziele des Wohnumfeldschutzes und der planerischen Vorsorge hinsichtlich Feldimmissionen anhand aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse zu erläutern wären. Dies ist nicht geschehen.

Sollten bei den wenig informativen Aussagen zum Schutzgut „Menschen, menschliche Gesundheit“ Wissensdefizite den Ausschlag geben, wäre dies im Abschnitt „Schwierigkeiten und Kenntnislücken“ darzulegen, was ebenfalls nicht geschah. Hier wäre u. a. ein Hinweis auf das aktuelle Forschungsprogramm des BfS „Strahlenschutz im Stromnetzausbau“ angemessen gewesen, welches in seinen Fragestellungen offenbart, wie umfangreich noch die Wissensdefizite zu den gesundheitlichen Effekten elektrischer und magnetischer Felder an Übertragungsleitungen sind.

3.1 Wohnumfeldschutz

Die Abstandsvorgaben für Freileitungen durch die niedersächsische Landesplanung aus dem Landes-Raumordnungsprogramm 2017 (LROP) sowie die vergleichbaren Festlegungen des EnLAG dienen dem Wohnumfeldschutz. Die Vorgaben begründen sich nicht allein in visuellen Gesichtspunkten, sondern stellen darüber hinaus eine optimierte Vorsorge gegenüber dem Risiko von Beeinträchtigungen aus durch Stromleitungen generierten elektrischen und magnetischen Feldern dar (LROP 2017, Erläuterungen S. 195). Eine verstärkte Beachtung von Risikoaspekten fordert nicht nur das novellierte UVPg, sondern geht auch konform mit den Empfehlungen der Strahlenschutzkommission (2001/2009), die vor dem Hintergrund bestehender Wissensunsicherheiten dazu rät, die Grenzwerte der 26. BImSchV nicht auszuschöpfen und die Abstände zwischen Wohnnutzungen und EMF-emittierenden Anlagen so groß wie möglich auszulegen.

Die Raumverträglichkeit der Trassenkorridorvarianten wird von keinem Kriterium so stark geprägt, wie durch die vom LROP (2017) in den Grundsätzen bzw. dem Ziel in Abschnitt 4.2 Ziffer 07 vorgegebenen Siedlungsabstände für Höchstspannungsfreileitungen. Die Raumverträglichkeit der einzelnen Korridore stellt die VHT in der RVS unter ausgiebiger Beanspruchung der in den Grundsätzen bzw. dem Ziel 4.2 Ziffer 07 (LROP) beinhalteten Ausnahmeregelung fest. In den Antragsunterlagen wird das zu schützende Wohnumfeld von der Antragstellerin jedoch nahezu ausschließlich auf die visuellen Komponenten reduziert. Demgegenüber sieht die Begründung für Ziffer 07 Satz 8 des LROP aber unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz vor, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt:

„Die festgelegten Mindestabstände leiten sich ab aus der Erkenntnis, dass bei einem Abstand von rd. 100 m zu den Leitungen die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich der elektromagnetischen Auswirkungen zwar voll erfüllt sind, die Belastungen allerdings noch über dem Niveau der anzunehmenden Grundbelastung liegen. Bei einem Abstand von 200 m zu den Leitungen liegen die elektromagnetischen Auswirkungen auf dem Niveau der allgegenwärtigen Grundbelastung und sind insoweit nicht mehr messbar. Eine Verdoppelung des Abstandes zur Wohnbebauung im Siedlungszusammenhang berücksichtigt die typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten (Nutzung von Spiel- oder Sportplätzen, ortsrandnahe Fuß-, Rad- und Wanderwege) und trägt damit vorsorgend auch zum Schutz und Erhalt des nahen Wohnumfeldes bei.

Bei der Bestimmung und Begründung eines hinreichenden Abstandes von 400 m zu Wohngebäuden im Siedlungszusammenhang kommen daher Vorsorgegrundsätze der Planung zum Tragen, die über den fachrechtlichen Gesundheitsschutz gem. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) weit hinausgehen“.

(LROP 2017, Erläuterungen S. 195).

Auch die Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz Niedersachsen führt beim Wohnumfeldschutz nicht anlagebezogene Aspekte von Übertragungsleitungen, sondern u. a. deren betriebliche Aspekte auf: „Durch die Abstandsregelungen sollen Beeinträchtigungen wohnungsnaher Bereiche durch den Bau **und Betrieb** von Höchstspannungsleitungen reduziert werden“ (NLStBV et al. 2017, S. 3, eigene Hervorhebung).

Die Ausnahmeregelung des LROP greift, wenn „(a) ein gleichwertiger vorsorgender Schutz der Wohnumfeldqualität gewährleistet ist oder (b) keine geeignete energiewirtschaftlich zulässige Trassenvariante die Einhaltung der Mindestabstände ermöglicht“ (LROP 2017, Abs. 4.2 07, Satz 9). Die in den Antragsunterlagen vorrangig mit visuellen Aspekten begründeten Ausnahmen von den zum Wohnumfeldschutz geforderten 200-m-Abständen sind vor dem aufgezeigten Hintergrund in keiner Weise stichhaltig. Ausnahmen vom Wohnumfeldschutz (die in den Antragsunterlagen im 200-m-Bereich die Regel darstellen) sind begründet, wenn, wie im LROP vorgesehen, v. a. auf betriebliche Aspekte abzielende „Vorsorgegrundsätze der Planung“ zum Tragen kommen.

4 Engstellenbewertung

4.1 Bewertung von Engstellen

Die in den ROV-Unterlagen diskutierten Engstellen leiten sich aus der Unterschreitung der in den Kapiteln 2 und 2.1 diskutierten Mindestabstände zu Wohngebäuden ab. Insgesamt wurden 17 Engstellen identifiziert von denen 11 ganz und 2 teilweise im Gemeindegebiet Bissendorfs liegen, die insbesondere hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes bewertet wurden. Auf dieser Basis wurde die aus Sicht der VHT vorzugswürdige Bauweise – Freileitung oder Erdverkabelung – ermittelt.

Hinsichtlich der Abschirmung von Sichtbeziehungen, die in der Argumentation der Antragstellerin als ausschließliche Begründung für die Unterschreitung von Abständen zum Wohnumfeldschutz herangezogen wird, besteht offensichtlich ein generelles Missverständnis. Unter Kapitel 2.1 dieser Stellungnahme wurde bereits verdeutlicht, dass die Erläuterungen für Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP unmissverständlich betriebliche, nämlich auf Feldwirkungen bezogene Gründe für den Wohnumfeldschutz in den Mittelpunkt stellen, wobei visuellen Komponenten am Wohngebäude allenfalls nachrangige Bedeutung zukommt. Vor allem hierauf wäre auch die Begründung eines ggf. gleichwertigen Wohnumfeldschutzes zu beziehen. Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob sich eine Bewertung des Wohnumfeldes in visueller Hinsicht überhaupt allein auf die Sichtachse eines alleinigen Wohnstandortes zur geplanten Leitung beziehen darf. Wie aus den o. g. Erläuterungen zu Abschnitt 4.2 Ziffer 07 des LROP hervorgeht, umfasst das Wohnumfeld einer Siedlung insbesondere auch den Raum der „typischen wohnumfeldnahen Aktivitäten“ und ist somit nicht auf einen einzigen Punkt bezogen.

Die nur oberflächlich durchgeführten Untersuchungen betrachten wir als äußerst kritisch, da hier Entscheidungen getroffen werden, deren Folgen Jahrzehnte auf Bevölkerung und Umwelt nachwirken. Eine Erdverkabelung wurde im Bereich der Gemeinde Bissendorf ausschließlich für Engstellen vorgesehen, bei denen Abstände zu Wohngebäuden im (beplanten oder unbeplanten) Innenbereich liegen. Im Außenbereich wurden immer zulasten des Wohnumfeldschutzes abgewogen. Aus gutachterlicher Sicht ist aufgrund der unzureichenden Ausführungen in den ROV-Unterlagen daher eine Überarbeitung der gesamten Engstellenbewertung dringend geboten. Dabei ist die Untersuchungstiefe deutlich zu erhöhen, indem die zuvor genannten Aspekte bei der Einschätzung der potenziellen Betroffenheit des Wohnumfeldschutzes hinzuzuziehen sind.

4.2 Engstelle Nr. 3 (Korridore A / B / C) – Krevinghausen

Östlich von Krevinghausen verlaufen die drei Korridor A, B und C im identischen Bereich in nord-südliche Richtung aus Ostercappeln kommend bis zum Punkt Krevinghausen. Dort gehen die Korridore A und B nach Südwesten, Korridor C nach Südsüdosten ab. In diesem Grenzbereich der Gemeinden Bissendorf und Ostercappeln werden die Mindestabstände der Trassen zu fünf Wohngebäuden im Außenbereich (200 m) unterschritten. Dabei stellt die VHT zwei Varianten (West und Ost) gegenüber. In diesem Variantenvergleich stellt sich die Ostva-

riante hinsichtlich der Betroffenheit von Wohngebäuden aus Sicht der VHT als deutlich vorzugswürdig dar. Aus gutachterlicher Perspektive bewerten zwar auch wir die Westvariante als die schlechtere, da hier fünf Wohngebäude von Beeinträchtigungen durch die Trasse betroffen wären. Allerdings werden auch bei der Ostvariante bei zwei Wohngebäuden die Mindestabstände unterschritten (120 m zu einem Wohngebäude in Krevinghausen, 154 m zu einem Wohngebäude in Ostercappeln). Auch wenn Gehölze die Sicht auf die potenzielle Trasse teilweise verstellen, ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich der Wohngebäude durch eine Freileitung zu rechnen. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert, was deutlich zu kritisieren und nachzuholen ist (siehe Kapitel 4.1). Dies gilt analog für alle weiteren Engstellen. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 0).

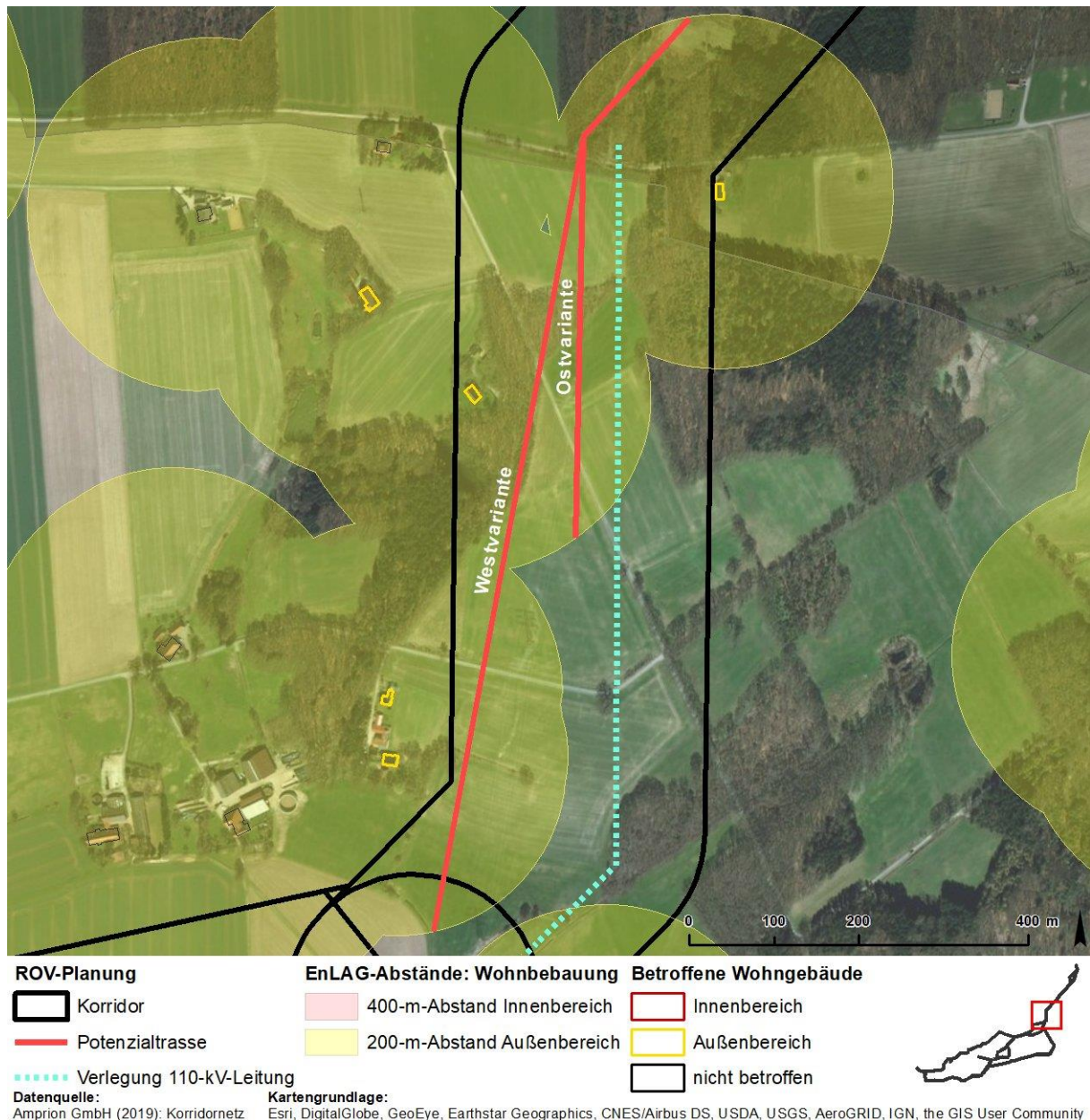


Abbildung 2: Engstelle 3.

4.3 Engstelle Nr. 4 (Korridore A / B) – Schleddehausen / Krevinghausen

Ab dem Punkt Krevinghausen verlaufen die Korridore A und B gemeinsam im Bereich der Engstelle Nr. 4 in zwei Korridorvarianten in südwestliche Richtung. Beide Varianten (Nord und Süd) sind gut 2.000 m lang und treffen ca. 500 m nördlich der bebauten Siedlungsfläche Schleddehausens zusammen. Bei beiden Varianten liegen Wohngebäude im Außenbereich innerhalb des Mindestabstands von 200 m (sechs bei der Nord- und acht bei der Südvariante). In der Nordvariante ist bei drei Wohngebäuden und bei der Südvariante bei zwei Wohngebäuden mit Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Bei den übrigen Wohngebäuden sind aufgrund von baulichen Gegebenheiten und sichtbeeinträchtigenden Gehölzen gemäß ROV-Unterlagen keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen zu erwarten. Dem widersprechen wir hinsichtlich der Anzahl der betroffenen Wohngebäude.

Das Wohngebäude *Hauptstraße Nr. 3*, 192 m nordwestlich der Südvariante gelegen, ist zwar von vielen mittelhohen und hohen Gehölzen eingefasst, aber erstens ist kein durchgängiger Sichtschutz auf die Trasse gewährleistet. Zweitens ist insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit einer Sichtbeziehung zur Trasse zu rechnen. Damit sind Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes, anders als in den ROV-Unterlagen dargestellt, unserer Ansicht nach nicht auszuschließen.

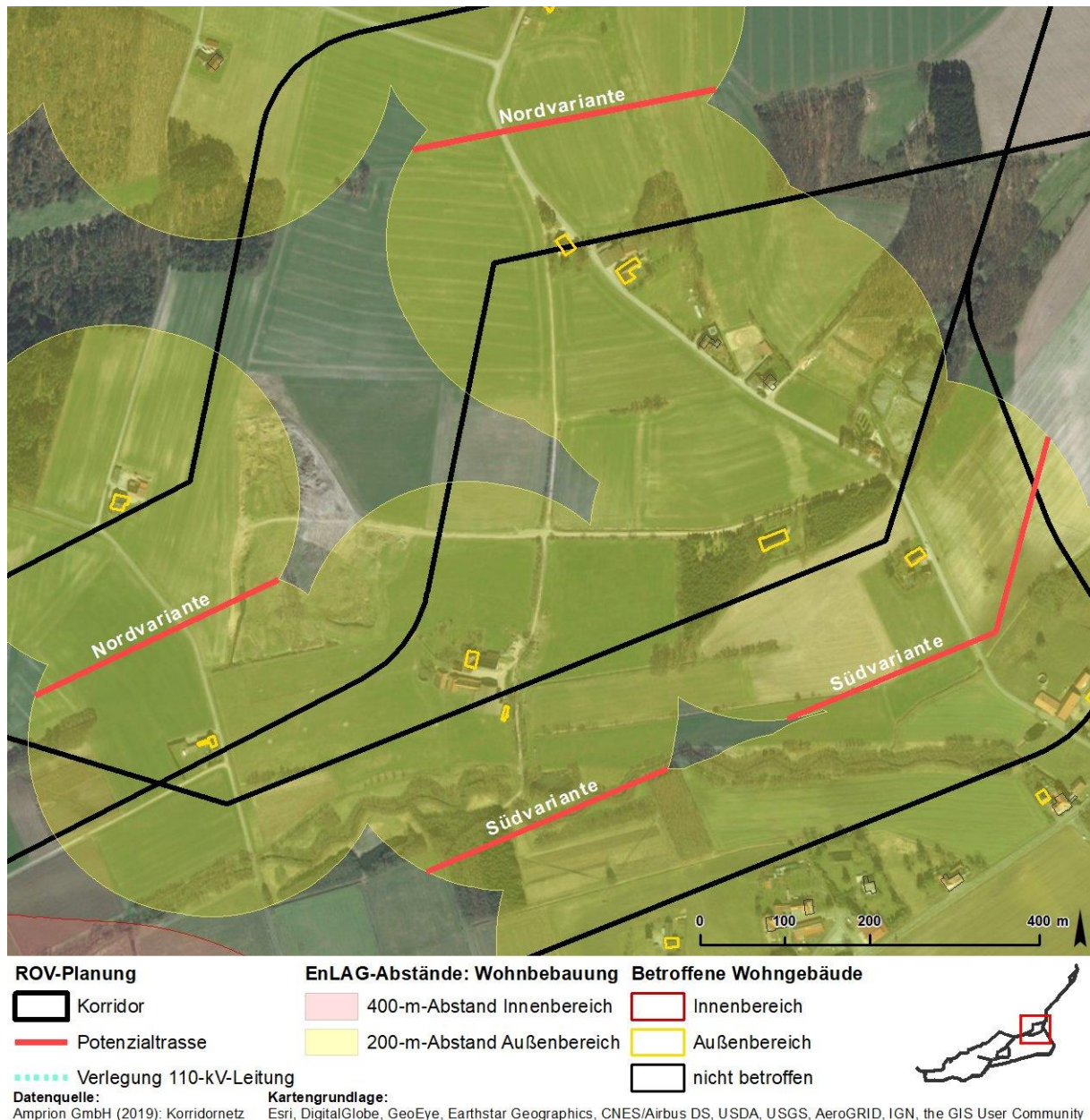


Abbildung 3: Engstelle 4.

Zwischen dem Wohngebäude *Bad Essener Straße 37A* und der 192 m entfernten Südvariante sind in nördliche Richtung Sichtbeziehungen zu erwarten. Daraus können unserer Einschätzung nach – entgegen den Ausführungen der ROV-Unterlagen – erhebliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes resultieren.

Auch bei Wohngebäude *Huckriedenweg 1* (südliches Wohngebäude) sind Sichtbeziehungen zu der 119 m südlich verlaufenden Südtrasse gegeben und erhebliche Beeinträchtigungen daher möglich. Durch die Schaffung des notwendigen Schutzstreifens würden zudem Gehölze entfernt, die momentan potenzielle Sichtbeziehungen teilweise einschränken. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind die Sichtbeziehungen auch in südwestliche Richtung möglich, da der zwischen Wohngebäude und Trasse befindliche Galeriewald sehr schmal ist und die Sicht nur teilweise einschränkt.

Unserer Einschätzung nach sind demnach bei der Südvariante im Bereich von fünf und nicht zwei Wohngebäuden erheblich nachteilige Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes durch optische Beeinträchtigungen nicht auszuschließen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Bezüglich der Bauweise führt die VHT an, dass sich die positiven Effekte von Erdkabeln im Gegensatz zu Freileitungen für das Wohnumfeld erst bei größeren Kabellängen ergäben – ohne eine konkrete Mindestlänge zu nennen. Bei kürzeren Abschnitten würden die KÜS an dem Anfangs- bzw. Endpunkt der Erdkabel die Vorteile insoweit aufheben, als dass eine Erdverkabelung keine ausreichend hohen positiven Effekte für den Wohnumfeldschutz bewirkt, die den technischen und finanzielle Mehraufwand der Erdverkabelung rechtfertigen. Die bei Engstelle Nr. 4 notwendige Erdkabelabschnitte mit einer Länge von etwa 1 km wären demnach zu kurz und Freileitungen hinsichtlich des Schutzguts Mensch vorzugswürdig. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Aus unserer Sicht sind die optischen Beeinträchtigungen von zwei KÜS deutlich geringer als von einer 1.000 m langen Freileitung. Zwar überprägt eine KÜS ebenfalls das Landschaftsbild und wirkt sich dort als Fremdkörper entsprechend negativ auf Wahrnehmung des Menschen aus, jedoch sind die Ausmaße – insbesondere die Höhe – deutlich geringer als bei einer 380-kV-Freileitung (siehe Abbildung 4). Mit zunehmender Entfernung verstärkt sich dieser Unterschied zu Lasten von Freileitungen. Auch können KÜS deutlich einfacher in die Landschaft eingebettet und aufgrund ihrer deutlich geringeren Höhe besser durch Begrünung bzw. Gehölze eingefasst werden. Demgegenüber ist die Fernwirkung von Freileitungsmasten, insbesondere auf der 380-kV-Höchstspannungsebene, deutlich größer und durch gezielte Maßnahmen flächendeckend kaum einzudämmen.



Abbildung 4: Höhenunterschiede zwischen einem 380-kV-Mast und einer Kabelübergabestation (KÜS) bei Raesfeld im Münsterland (Amprion GmbH 2019).

Aus gutachterlicher Sicht ist die abschließende Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, Engstelle Nr. 4 vorzugswürdig als Freileitung zu realisieren, aus den voranstehenden Ausführungen nicht nachvollziehbar. Insbesondere bei der gemeinsamen Betrachtung mit Engstelle Nr. 5 erscheint hier eine Teilerdverkabelung als ernstzunehmende und realistisch in Betracht kommende Alternative (siehe Kapitel 0). In beiden Varianten ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der geringen Distanz ist eine gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5 sinnvoll (siehe Kapitel 0).

4.4 Engstelle Nr. 5 (Korridore A / B) – Alt-Schledehausen

Engstelle Nr. 5 befindet sich etwa 350 m nördlich vom bebauten Siedlungsgebiet des Ortsteils Schledehausen (Bissendorf). Dort befindet sich ein Wohngebäude 177 m südlich der potenziellen Trassenachse in den Korridoralternativen A und B. Die VHT geht davon aus, dass durch die Leitung keine Beeinträchtigung des Wohnumfeldschutzes zu erwarten ist. Dieser Einschätzung folgen wir nur eingeschränkt. Insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit Sichtbeziehungen zwischen Wohngebäude und Freileitung zu rechnen. Anders als bei einem dichten und großflächigen Gehölzbestand, bei dem auch in dieser Zeit ein gewisser Sichtschutz gewährleistet wäre, ist bei der nördlich des Wohngebäudes liegenden Laubbaumallee während dieser Zeit entsprechend mit optischen Beeinträchtigungen durch eine nördlich gelegene Freileitung zu rechnen. Daneben wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Der Abstandspuffer um das Wohngebäude im Außenbereich überschneidet sich teilweise mit der südöstlichsten Teilfläche des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335), siehe dazu Kapitel 6.

Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch (Wohnbebauung im Außenbereich innerhalb des 200-m-Radius) und des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) daher als die zielführendste Möglichkeit, Engstelle Nr. 5 ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes und des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2. Satz 1 und Satz 4 EnLAG. Da die Querung des Problembereichs relativ kurz ist, ist eine gemeinsame Betrachtung mit den Engstelle 3 und 4 sinnvoll.

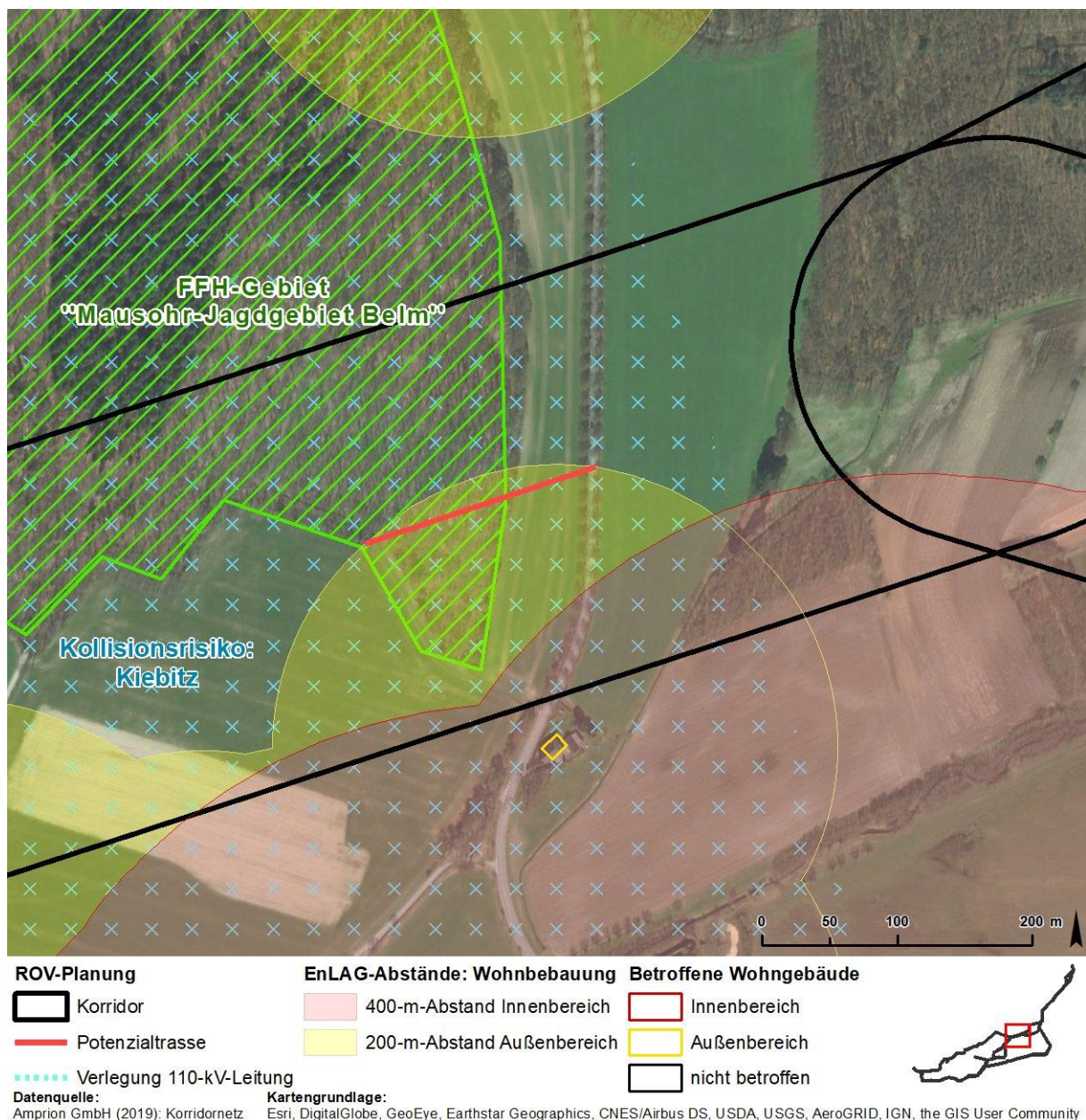


Abbildung 5: Engstelle 5.

4.4.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4 und 5

Die Engstellen Nr. 3, 4 und 5 liegen relativ nah beieinander. Zwischen den Engstellen Nr. 3 und 4 liegt die Distanz im Bereich von 650 bis 1.200 m, zwischen den Engstellen Nr. 4 und 5 im Bereich von 590 bis 1.050 m. Bei der Entscheidung über die vorzugswürdige Bauweise können diese drei Engstellen daher gemeinsam betrachtet werden, wodurch sich ferner die Anzahl der KÜS bei Teilerdverkabelungen reduzieren lässt. Wie dargestellt, werden die Voraussetzungen für diese Bauweise nach § 2 EnLAG Abs. 2 Nr. 2 und 4 in allen Engstellenbereichen erfüllt. Gemeinsam könnte eine Erdverkabelung dort auf einer Länge von über 3,5 km realisiert werden, was gemäß den Ausführungen des NLStBV et al. (2017) eine ausreichende Länge für einen technisch und wirtschaftlich effizienten Erdkabelteilabschnitt darstellt (siehe Kapitel 0). Hier sollte eine Erdkabeltrasse vorgesehen werden.

4.5 Engstelle Nr. 6 (Korridor A) – Wellinger Berg und Golfplatz

Bei Engstelle Nr. 6 sind drei nah beieinander liegende (potenzielle) Wohngebäude im Außenbereich innerhalb eines 200-m-Abstandes zur Trasse in Korridor A – sie befinden sich zwischen 116 m und 145 m nördlich davon. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen resultieren daraus jedoch keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes. Zwar ist richtig, dass in südlich Richtung eine Gehölzreihe und ein Waldstück die Sicht auf die Trasse einschränken, während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist diese Einschränkung deutlich weniger stark ausgeprägt als während der belaubten Zeit, weswegen mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen ist. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass große Teile des Waldstücks mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung zur Gewährleistung des notwendigen Schutzstreifens entfernt bzw. zurückgeschnitten werden müssen. Dies bewirkt zusätzlich eine Abschwächung der Sichtschutzwirkung. Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes können demnach nicht ausgeschlossen werden. Durch die Entfernung bzw. den Rückschnitt im Schutzstreifenbereich können ferner Horstbäume des Rotmilans in dem Waldstück zerstört werden, der im Engstellenbereich einen Lebensraum von landesweiter Bedeutung hat (UVS-Konflikt Nr. 5).

Einen weiteren Kritikpunkt bei Engstelle Nr. 6 und im östlich davon gelegenen Bereich stellt die Wahl des Korridors dar. Er verläuft mittig über den Golfplatz des *Osnabrücker Golfclub* e.V., der Landesstützpunkt des Landessportbundes Niedersachsen und des Golf-Verbandes Niedersachsen-Bremen e.V. ist. Dieser Bereich wird in der UVS als Konflikt Nr. 5 behandelt. Der Golfplatz ist gemäß des aktuellen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP 2004) des Landkreises Osnabrück als regional bedeutsame Sportanlage ausgewiesen. Demgemäß hat er aufgrund seiner Anziehungskraft auf Besucher eine überörtliche Bedeutung, weswegen er „als solche[r] zu sichern und zu entwickeln [ist]“ (Landkreis Osnabrück 2004: 123). Er liegt nahezu vollständig innerhalb des Korridors und müsste gemäß den ROV-Unterlagen auf einer Länge von etwa 900 m per Freileitung gequert werden. Wir halten es für ausgeschlossen, dass

eine Sicherung und die Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage unter diesen Voraussetzungen möglich sind. Dazu fehlen in den ROV-Unterlagen konkrete Aussagen. Da sich die drei betroffenen Wohngebäude auf der Golfplatzfläche befinden und damit die Voraussetzungen für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben sind, könnte die Engstelle gemeinsam mit dem Golfplatz als Erdkabel gequert werden, das mittels geschlossener Bauweise verlegt wird. Wie in Kapitel 0 dargestellt, betrachten wir auch Teilerdkabelabschnitte mit Längen um die 1.000 m als zielführend hinsichtlich den Wohnumfeldschutzes.

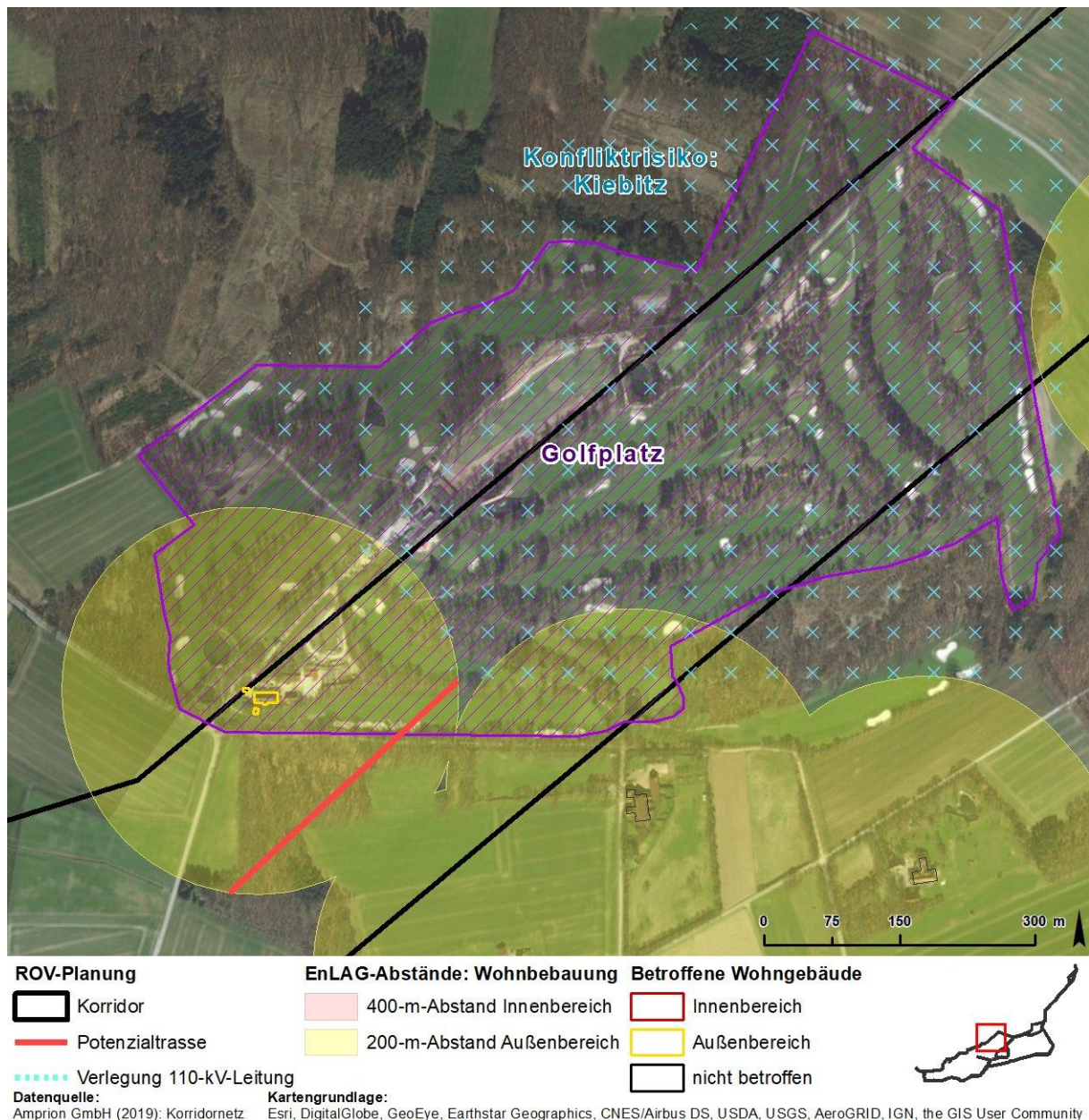


Abbildung 6: Engstelle 6.

Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 17 teilweise entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 750 m (von ca. 3.000 m) entfielen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch

eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

4.5.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 6 mit UVS-Konflikt Nr. 17

Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 17 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 6 und überlagert sich – wie gezeigt – teilweise mit ihnen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche Nr. 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 7 km entstehen.

4.6 Engstelle Nr. 8 (Korridor A) – Lüstringen / Natbergen

Im Engstellenbereich Nr. 8 im Grenzbereich der Gemeinde Bissendorf und der Stadt Osnabrück befinden sich auf Seiten Bissendorfs im Ortsteil Natbergen mehr als 50 Wohngebäude unterhalb der geforderten Mindestabstände zu Freileitungen im Innen- (400 m) oder Außenbereich (200 m). Dazu kommen noch etwa 100 Wohngebäude in Osnabrücker Stadtteil Lüstringen. Vorwiegend handelt es sich um Wohngebäude im Innenbereich, die sich in dem Engstellenbereich auf einer Länge von über 3.000 m verteilen. Dass hier ausschließlich der Osnabrücker Ortsteil Lüstringen als betroffen erwähnt wird, nicht jedoch der Ortsteil Natbergen der Gemeinde Bissendorf, ist fehlerhaft.

Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 8 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

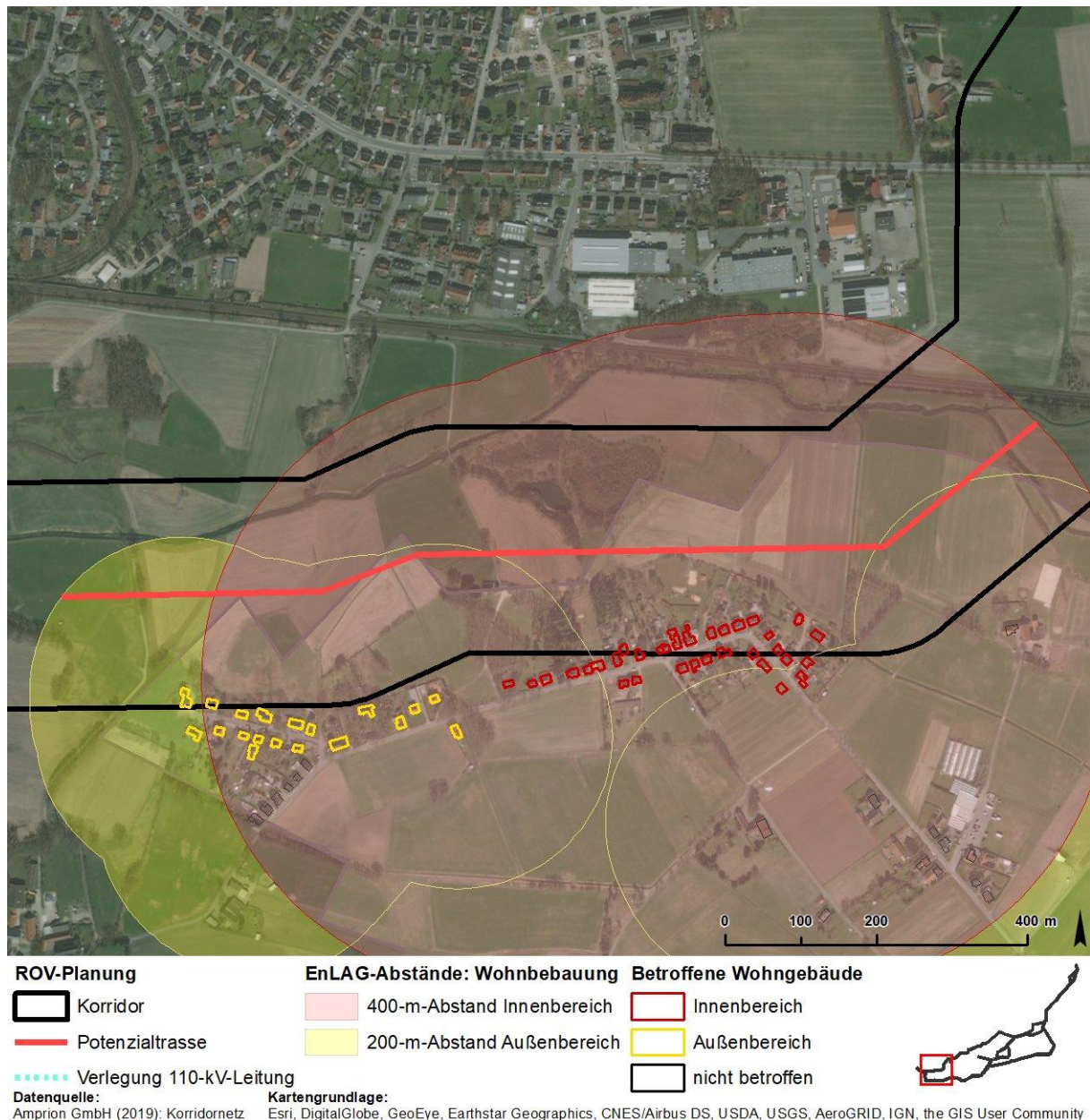


Abbildung 7: Engstelle 8.

4.7 Engstelle Nr. 9 (Korridor B) – Am Eichholz

Bei Engstelle Nr. 9 liegen insgesamt fünf Wohngebäude (Am Eichholz) im Außenbereich weniger als 200 m entfernt zur Potenzialtrasse in Korridor B. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Laut ROV-Unterlagen sind bei zwei dieser Wohngebäude Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes nicht auszuschließen. Dieser Einschätzung folgen wir nicht. Beim Wohngebäude *Eichholzweg 4* (131 m südlich) ist zwar die Sicht in Richtung Nordwesten durch Gehölze verdeckt, jedoch nicht vollständig, so dass Sichtbeziehungen möglich sind. Zudem bleibt in den ROV-Unterlagen unberücksichtigt, dass für die Waldquerung ein Schutzstreifen unterhalb der Freileitung geschaffen werden

muss. Damit gehen die Entfernung und der Rückschnitt von sichtverstellenden Gehölzen einher. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach nicht auszuschließen.

Dies trifft auch für die Wohngebäude *Eichholzweg 5, 7 und 9* zu, die 140 bis 178 m nördlich der Trassen liegen. Dort bleibt ebenfalls die Herstellung der Waldschneise unberücksichtigt. Zudem ist die Sicht auf die Freileitung nur teilweise verstellt. Optische Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes sind hier demnach auch hier nicht auszuschließen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

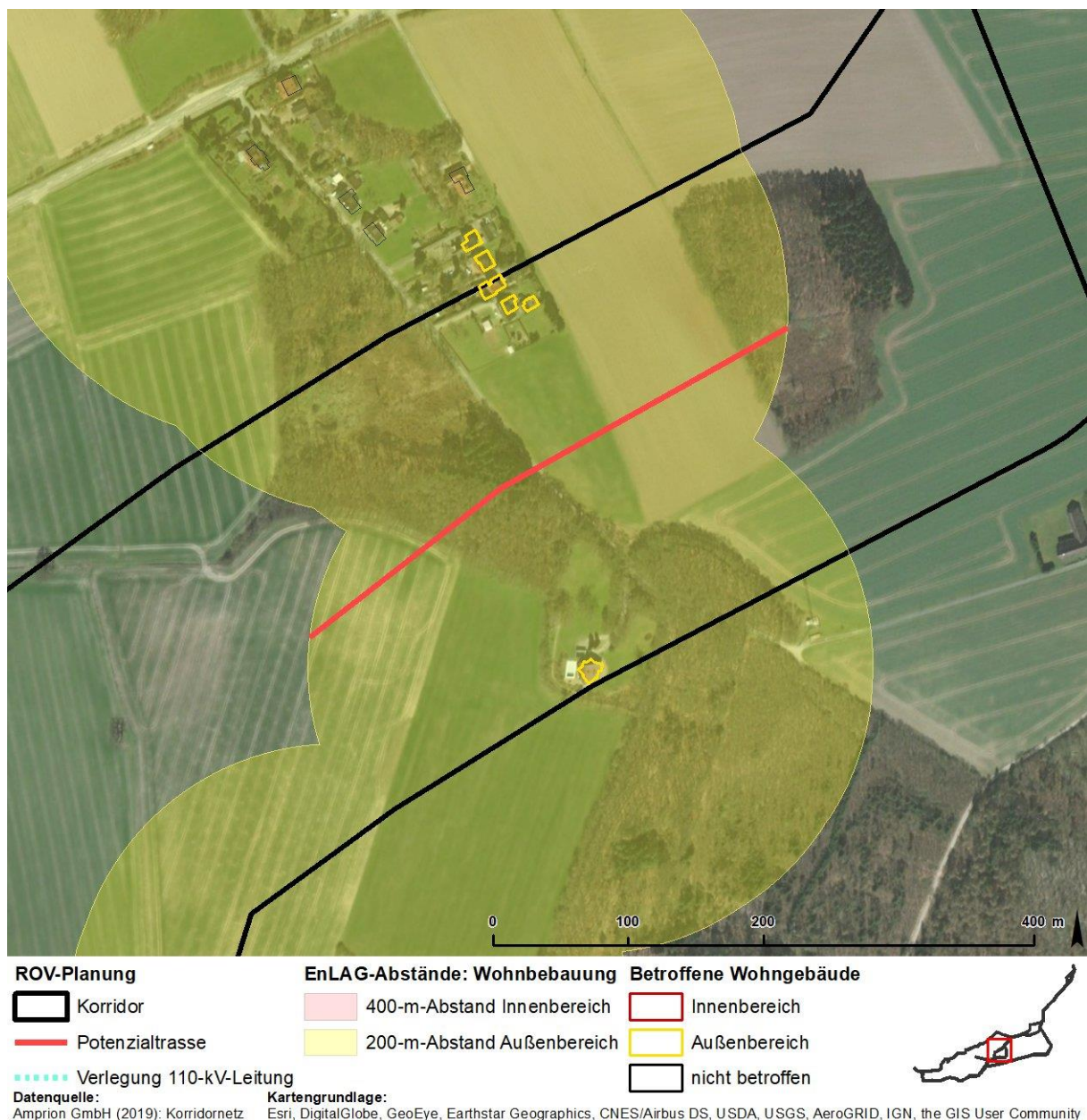


Abbildung 8: Engstelle 9.

4.7.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 3, 4, 5 und 9 mit UVS-Konflikt Nr. 18

Der Bereich von UVS-Konflikt Nr. 18 erstreckt sich flächendeckend zwischen den Engstellen Nr. 5 und 9. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz verbunden, was unter allen Umständen zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben. Es bietet sich daher eine übergeordnete Betrachtung der Engstellenbereiche 3, 4, 5 und 9 mit dem Bereich des UVS-Konflikts Nr. 18 an. Dort könnte ein gemeinsamer Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 6 km entstehen.

4.8 Engstelle Nr. 10 (Korridor B) – Hengstbrink / Wissingen

Bei Engstelle Nr. 10 sind im Korridor B insgesamt 80 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zehn Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 1.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 10 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

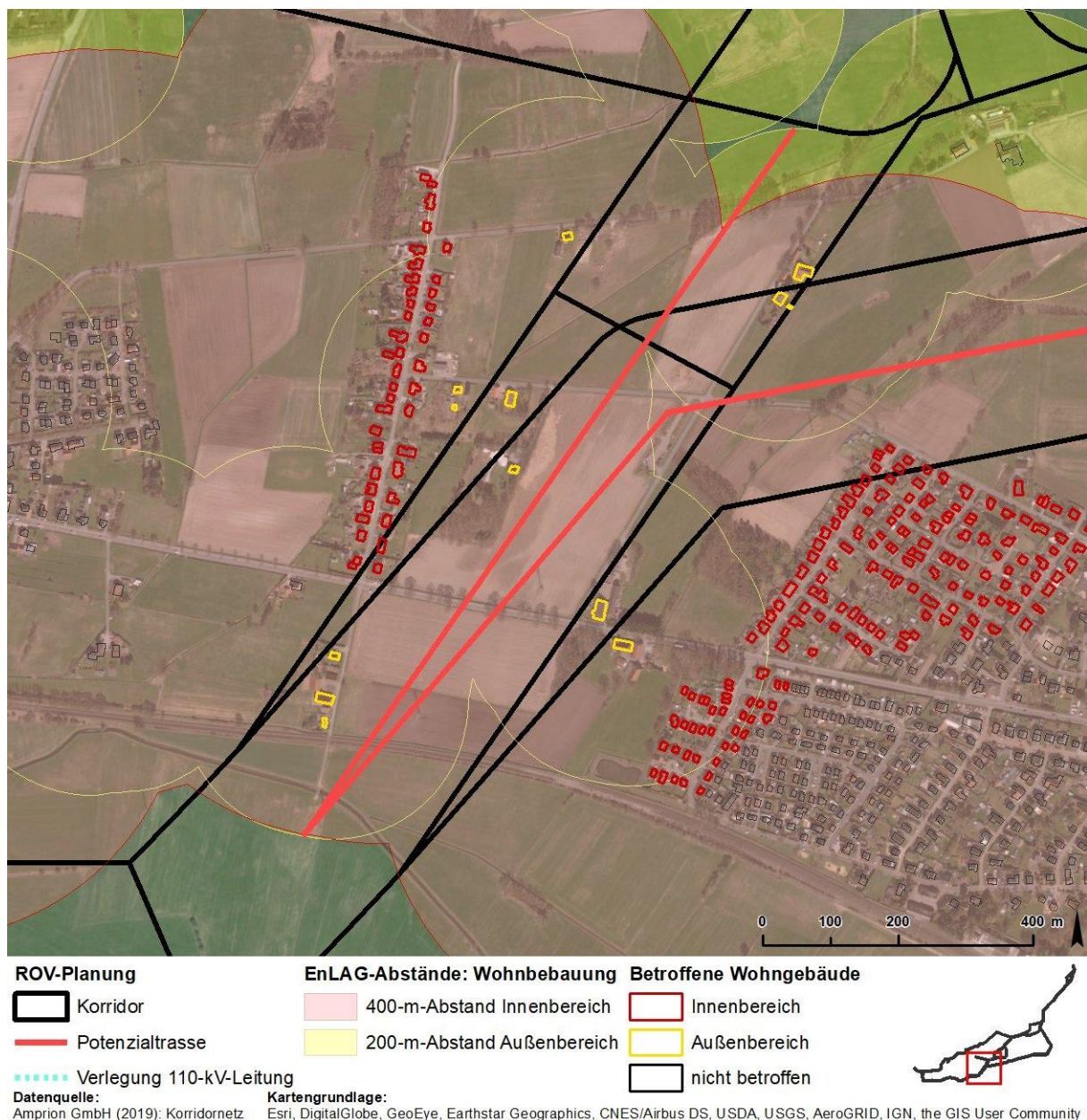


Abbildung 9: Engstelle 10.

4.9 Engstelle Nr. 11 (Korridore B / C) – Gut Stockum

Bei Engstelle Nr. 11 liegt 150 m südlich der Potenzialtrasse in den Korridoren B und C ein womöglich zu Wohnzwecken genutztes Gebäude. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Entgegen der Angaben aus den ROV-Unterlagen scheint der Garten nach Norden – also in Trassenrichtung – und nicht nach Süden ausgerichtet zu sein. Zwar befindet sich nördlich davon ein etwa 10 m breiter Gehölzstreifen, insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate sind Sichtbeziehungen gegeben. Mindestens während dieser Zeit ist also mit optischen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

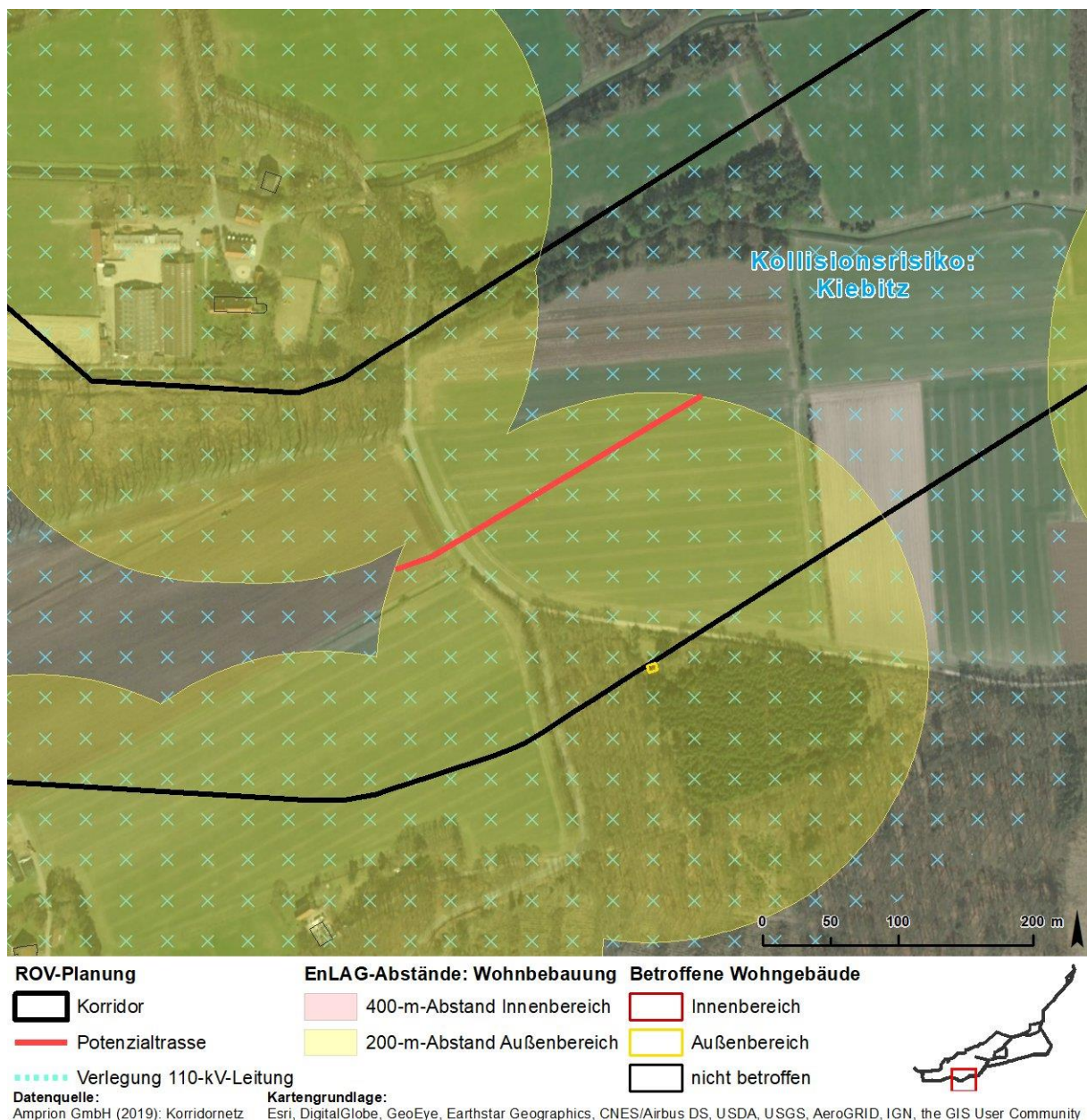


Abbildung 10: Engstelle 11.

4.10 Engstelle Nr. 12 (Korridore B / C) – Natbergen

Engstelle Nr. 12 in den Korridoren B und C verläuft durch den Ortsteil Natbergen zwischen dem Altdorf Natbergens und dem nördlich gelegenen Bereich Auf der Heide. Beide Bereiche werden als Außenbereich eingestuft. Daher gilt der als Grundsatz der Raumordnung einzuhaltende Mindestabstand von 200 m von Freileitungen zu Wohnbebauungen. Insgesamt liegen südlich der potenziellen Trasse sechs, nördlich drei Wohngebäude innerhalb des 200-m-Radius um die potenzielle Trassenachse. Sie sind zwischen 105 und 191 m entfernt. Trotz der Unterschreitung des Mindestabstands kommt die VHT mit nachfolgender Begründung zu dem Schluss, dass eine Freileitung vorzugswürdig ist:

„Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes inklusive der zwei KÜS dürfte im vorliegenden Fall aufgrund der nur kurzen Länge der Abstandsunterschreitung unverhältnismäßige Auswirkungen haben. Eine Erdverkabelung inkl. KÜS würde sich sowohl für die Wohnumfeldqualität als auch für die oben genannten Belange bzw. Schutzgüter als eher nachteilig erweisen. Die Errichtung eines Erdkabelabschnittes wird daher unter Berücksichtigung aller oben beschriebenen Belange sowie unter Berücksichtigung anderer Engstellen als nicht vorzugswürdig und unverhältnismäßig eingestuft.“ ROV „Wehrendorf – Lüstringen“ (Unterlage 7A, S. 130, eigene Hervorhebung)

Der Annahme, dass sich KÜS in diesem Bereich nachteiliger insbesondere auf das Wohnumfeld auswirken als eine 380-kV-Freileitung, folgen wir nicht. Wir bewerten die optischen Auswirkungen von 380-kV-Freileitungen auch auf kürzeren Abschnitten als deutlich nachteiliger als von KÜS (siehe Kapitel 0).

Eine Realisierung insbesondere als Freileitung steht in diesem Engstellenbereich jedoch im direkten Widerspruch zu der geplanten Nachverdichtung Natbergens. Dort liegen zahlreiche Bauanfragen vor und es bestehen bereits Planungen, den Bereich „Auf der Heide“ nach Süden durch die Erweiterung des Bebauungsplans „Natberger Heide“ oder eine Innbereichssatzung zu vergrößern.

Ein weiterer Kritikpunkt an der Engstelle Nr. 12 ergibt sich aus der vergleichenden Betrachtung mit dem ROV derselben 380-kV-Leitung im Abschnitt „Melle – Lüstringen“. In den ergänzenden Unterlagen zu diesem ROV wird die vorzugswürdige Bauweise in dem identischen Bereich (hier als Engstelle 09-03.4 bezeichnet) gänzlich anders bewertet:

*„Die Querungslänge des 200-m-Abstandes als einziges Auslösekriterium gemäß § 2 Abs. 2 EnLAG ist mit 500 m vergleichsweise kurz. **Allerdings kann der Wohnumfeldschutz auf dieser Strecke bei einer Realisierung als Freileitung voraussichtlich nicht in ausreichendem Maße gewährleistet werden.** Bei Berücksichtigung der unmittelbar östlich angrenzenden Engstelle Nr. 09-3-3, in der ein Erdkabel ebenfalls vorzugswürdig ist, würde sich die potenzielle Erdkabelstrecke allerdings auf mindestens 1,5 km verlängern. Daher wird die Realisierung als Erdverkabelung gegenüber einer Realisierung als Freileitung als vorzugswürdig betrachtet, weil hierdurch insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen auf das Wohnumfeld vermieden werden können. Demgegenüber werden die größeren Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden, der Wasserwirtschaft und der Landwirtschaft sowie technisch-wirtschaftliche Belange als nachrangig bewertet.“* (Ergänzende ROV-Unterlagen, S. 113-114, eigene Hervorhebung).

Es stellt sich hier die Frage, wie es sein kann, dass ein und derselbe Bereich in den beiden ROV-Unterlagen gegenteilig bzw. widersprüchlich bewertet wurde – insbesondere vor dem Hintergrund, dass es sich hierbei um Abschnitte desselben EnLAG-Vorhabens und dieselbe VHT handelt. Auch wenn der Korridor des Engstellenbereichs in Natbergen in beiden ROV-Unterlagen nicht als Vorzugsvariante eingestuft wurde, kann er möglicherweise von beiden Vorhaben betroffen sein. Es ist aus gutachterlicher Sicht vorauszusetzen, dass auch eine Betrachtung dieser Planungsmöglichkeit bzw. der möglichen Doppelbelastung stattfindet. Dies

ist nicht geschehen, die Planungen wurden lediglich isoliert voneinander betrachtet und sich widersprechend bewertet.

Die Folgen der unterschiedlichen Bewertung sind zum jetzigen Planungsstand nicht abzusehen. Sollte das ROV zum Abschnitt „Wehrendorf – Lüstringen“ damit abschließen, dass entgegen des jetzigen Planungsstands Korridor B oder C der Vorzug gewährt und Engstelle Nr. 12 als Freileitung realisiert wird, könnte sich dies auch auf die Korridorwahl und die Bauweise im Abschnitt „Melle – Lüstringen“ auswirken. Davon könnten zusätzlich erhöhte Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (Wohnnutzung und Erholung), Landschaft und kulturelles Erbe ausgehen, deren Prüfung bisher nicht Gegenstand der beiden ROV-Antragsunterlagen ist.

Aus gutachterlicher Sicht ist demnach eine Betrachtung der nachteiligen (Umwelt-)Auswirkungen für die Möglichkeit der Realisierung beider Vorhaben im Engstellenbereich Nr. 12 durch die VHT nachzuholen. Dabei ist auch eine gemeinsame Betrachtung der Engstelle mit dem UVS-Konflikt Nr. 11 geboten, der ebenfalls als Freileitung gequert werden könnte und sich teilweise mit Engstelle 09-3.3 des anderen ROV im Bereich der Haseniederung überlagert. Gleichzeitig ist dort jedoch ebenfalls mit deutlichen Beeinträchtigungen zu rechnen: Waldquerung auf insgesamt ca. 500 m, Gut Stockum als Kulturgut, Landschaftsbild und Erholungseignung. Diese Beeinträchtigungen könnten durch die Realisierung als Erdkabel verhindert werden – vorausgesetzt, die Waldquerung wird in geschlossener Bauweise durchgeführt, beispielsweise mittels HDD-Verfahren. Doch die geschlossene Bauweise wird in den ROV-Unterlagen ausschließlich als Vermeidungsmaßnahme (VA4) bzgl. des Artenschutzes angeführt.

Es ist aus gutachterlicher Sicht zu prüfen, die Anwendungsmöglichkeit der geschlossenen Erdkabelbauweise auch auf andere Bereiche (insb. Waldquerungen) auszuweiten. Dadurch könnten neben der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auch Waldschneisen vermieden werden. In den Randbereichen dieser Schneisen wäre bei offener Verlegung und bei Freileitungen mit einer Änderung des Mikroklimas durch höhere Sonneneinstrahlung und Verdunstung sowie mit einer erhöhten Windwurfgefährdung bei Starkwindereignissen zu rechnen. Die Engstelle Nr. 12 (UVS-Konflikt 12) und der UVS-Konflikt 11 könnten so gemeinsam als Erdkabel realisiert werden und bis zur Umspannanlage in Lüstringen verlaufen. Dadurch entstünde ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von ca. 4.600 m, der gemäß Amprion die Mindestlänge von 4.000 m als Voraussetzung für eine effiziente Pilotstrecke für den Erdkabelbetrieb übersteigt:

*„Nur unter Berücksichtigung der Teilerdverkabelung bis zu [sic] Umspannanlage Lüstringen [...] ist **eine effiziente Pilotstrecke mit einer Länge von mindestens 4 km realisierbar**“ (ROV-Unterlagen 380-kV-Leitung Abschnitt Melle – Lüstringen 2018, S. 203, eigene Hervorhebung).*

Durch einen verlängerten Erdkabelabschnitt würde zudem keine zusätzliche KÜS notwendig werden, die ihrerseits negative (optische) Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, kulturelles Erbe und Landschaft hätte. Eine Erdverkabelung würde in diesem Bereich auch UVS-Konflikt Nr. 19 deutlich entschärfen, da das Kollisionsrisiko mit dem Kiebitz auf einer Länge von etwa 2.500 m (von 4.200 m) entfielen. Dort ist durch eine Freileitung mitunter die Verletzung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verbunden, was unter allen Umständen

zu verhindern ist und durch eine Erdverkabelung möglich wäre. Durch eine Verletzung dieses Tatbestands ist nach § 2 Abs. Satz 3 EnLAG die Voraussetzung für eine Erdverkabelung gegeben.

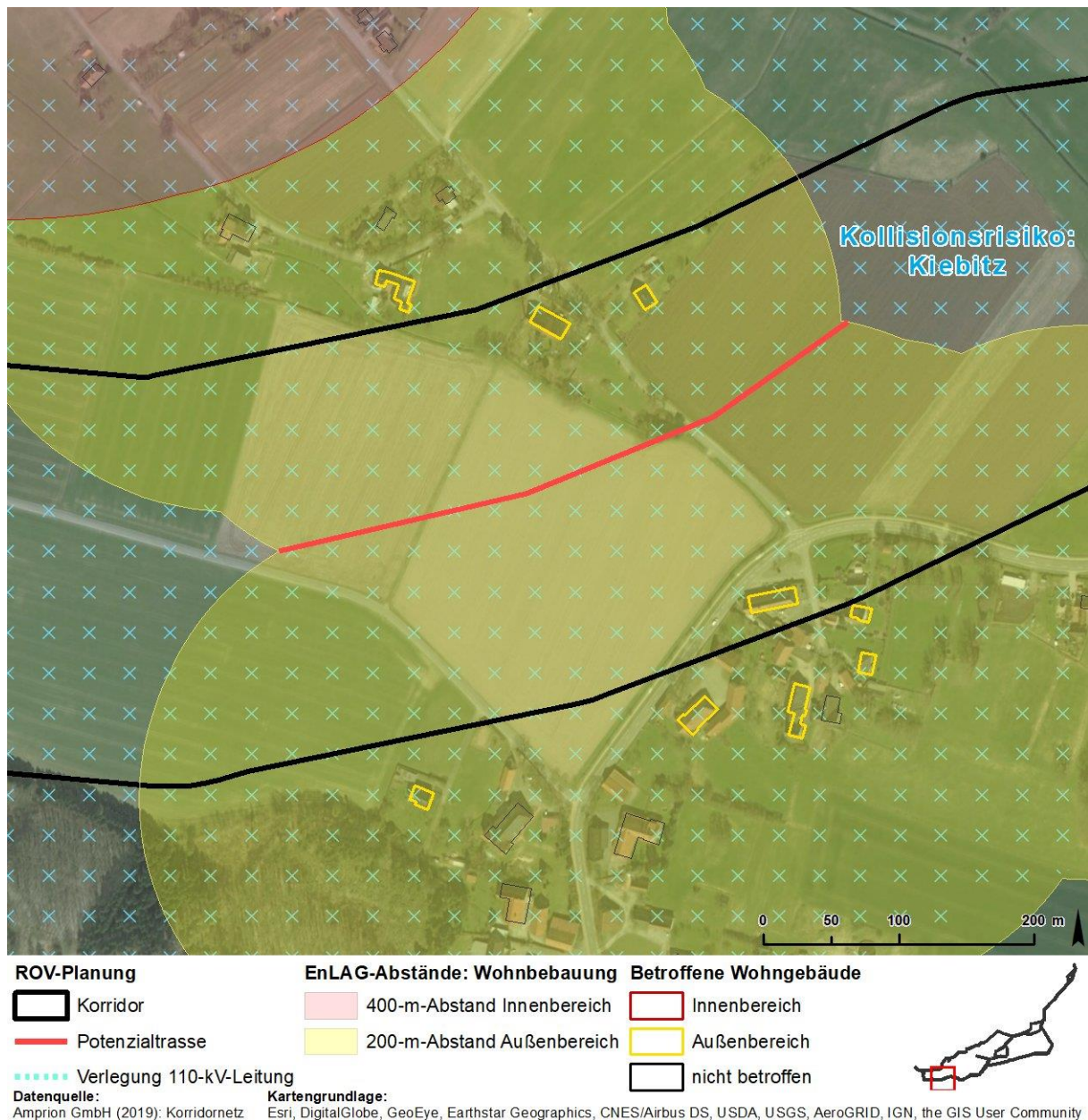


Abbildung 11: Engstelle 12.

4.11 Engstelle Nr. 13 (Korridor C) – Astrup Nord

Der Bereich der Engstelle Nr. 13 erstreckt sich über ca. 1.700 m im Bereich des Ortsteils Astrup Nord. Insgesamt unterschreiten sechs Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf einer Länge von knapp 1.000 m. Damit ist die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Unterschreitungs-länge teilt sich in einen nördlichen und einen südlichen Teilbereich auf, die beide etwa 700 m voneinander entfernt sind. Bei drei dieser Wohngebäude werden nur geringfügige opti-

schen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Garten- bzw. Terrassenflächen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Beim Wohngebäude *Hauptweg 2*, 182 m westlich der Potenzialtrasse im nördlichen Bereich, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, doch insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate ist mit optischen Beeinträchtigungen im Bereich des Wohngebäudes durch die Trasse zu rechnen. Gleiches gilt für die Wohngebäude *Perkweg 3* und *5* im südlichen Teilbereich. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

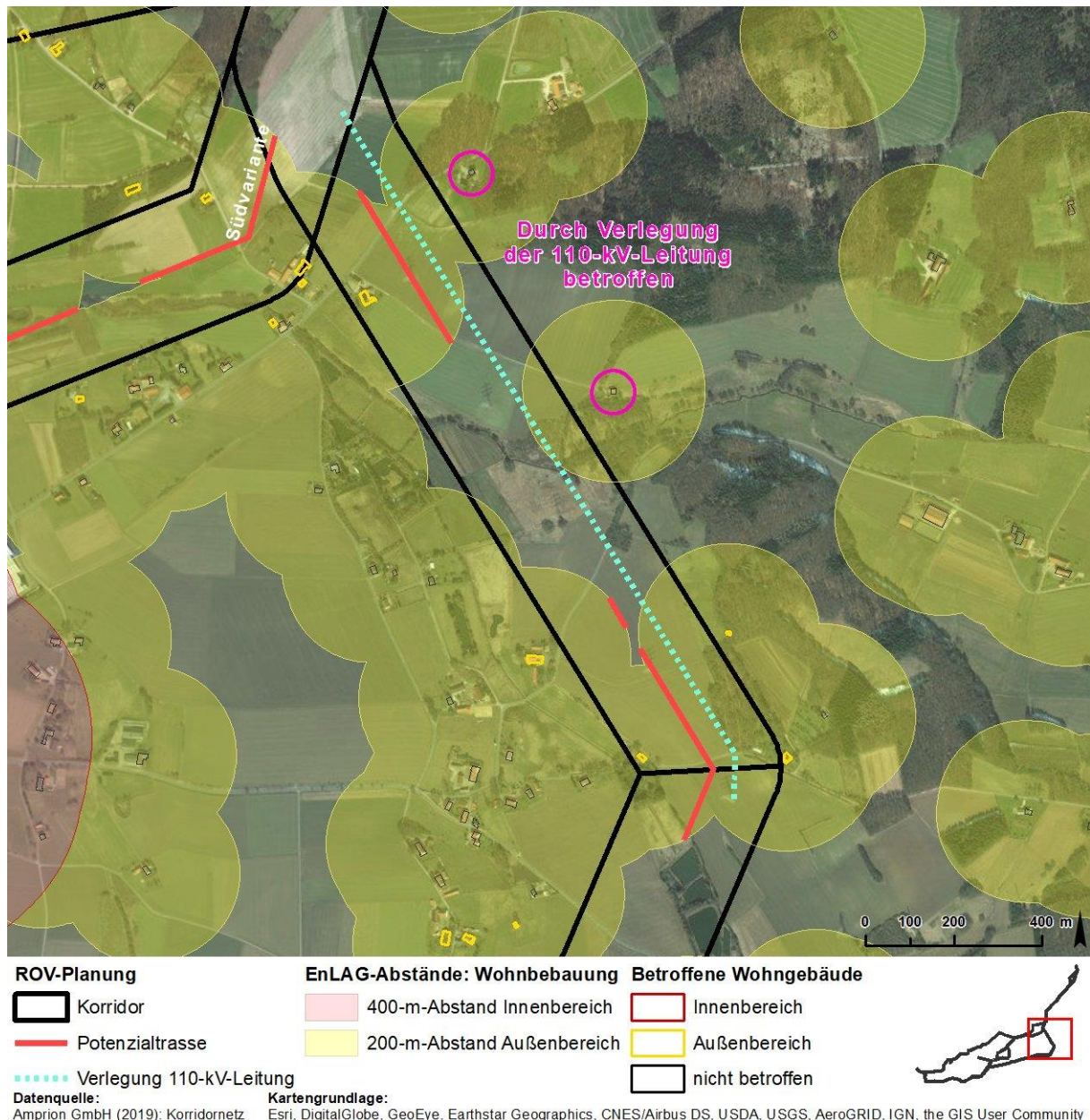


Abbildung 12: Engstelle 13.

Nicht diskutiert bleibt zudem, dass zwei Wohngebäude durch die Verlegung der 110-kV-Leitung (Bl. 2432) in östliche Richtung weniger als 200 m entfernt zu dieser liegen werden. Auch wenn es sich bei der Freileitung um keine Höchstspannungsleitung handelt (erst ab 220 kV)

und die Mindestabstände nach EnLAG bzw. LROP nicht anzuwenden sind, ist dort dennoch mit gesteigerten Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes zu rechnen.

4.12 Engstelle Nr. 14 (Korridor C) – Astrup Süd

Der Bereich der Engstelle Nr. 14 erstreckt sich über ca. 600 m im Bereich des Ortsteils Astrup Süd. Dabei werden zwei Varianten einer Potenzialtrasse aufgezeigt (Nord- und Südvariante). Bei der Nordvariante unterschreiten sechs, bei der Südvariante zwei Wohngebäuden im Außenbereich den 200-m-Mindestabstand zur Potenzialtrasse auf Längen von jeweils mehr als 500 m. Damit ist in beiden Varianten die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Die Nordvariante verläuft dabei auf einer Länge von über 400 m außerhalb des Korridorbereichs, was aus gutachterlicher Sicht zu kritisieren ist. In dieser Variante werden bei zwei Wohngebäuden innerhalb des 200-m-Abstands nur geringfügige optischen Beeinträchtigungen festgestellt. Dem ist zu widersprechen. Bei den Wohngebäuden *Dicke Eiche 2* und 7, 164 m bzw. 165 m nördlich der Potenzialtrasse, ist die Sicht auf die Trasse zwar teilweise durch Gehölze verdeckt, allerdings nur sehr grob, sodass mit dauerhaft bestehenden Sichtbeziehungen von den nach Süden ausgerichteten Gärten, Terrassen und Wohnbereichen zu rechnen ist. Gleiches gilt für die Wohngebäude *Donnerbreite 2* (162 m) und 4 (113 m) der Südvariante. Dort verdeckt bei Nr. 4 zwar auch ein Gebäude in westliche Richtung die Sicht, in südliche Richtung sind jedoch Sichtbeziehungen zur Trasse möglich. Zudem ist bei allen Wohngebäuden insbesondere während der laubfreien Herbst-, Winter- und Frühlingsmonate mit optischen Beeinträchtigungen durch die Trasse zu rechnen. Neben den optischen Beeinträchtigungen der Wohngebäude und der Gärten bzw. Terrassen wurden keine weiteren Auswirkungen auf den Wohnumfeldschutz diskutiert (siehe Kapitel 4.1).

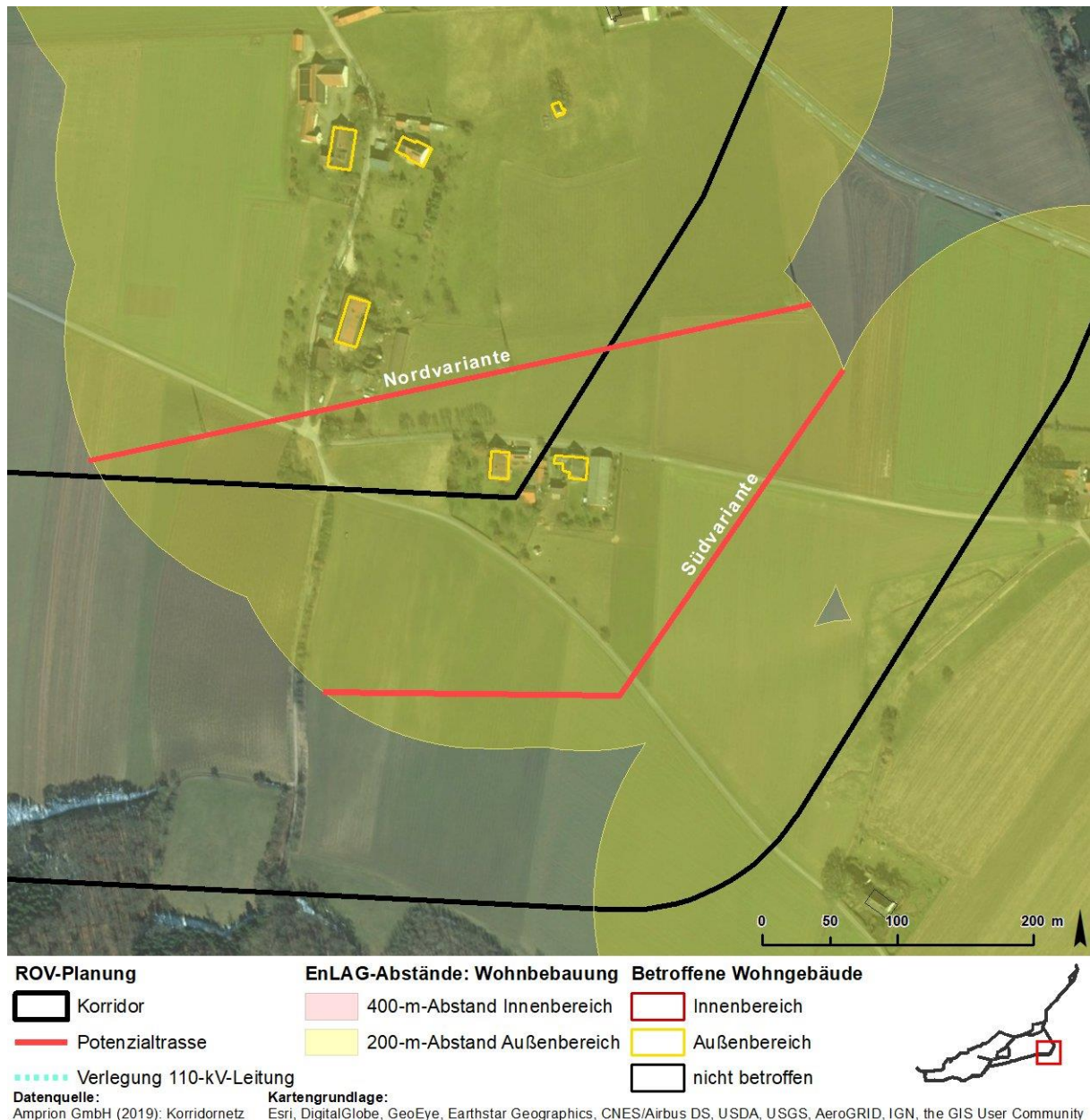


Abbildung 13: Engstelle 14.

4.12.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 13 und 14 sowie 15 und 16

Aufgrund der geringen Entfernung von weniger als 500 m zwischen den Engstellen Nr. 13 und 14 bietet sich eine gemeinsame Betrachtung der Bereiche an. Auffällig ist zunächst, dass die Entfernung zwischen den betroffenen Teilbereichen in Engstelle Nr. 13 mit etwa 700 m deutlich darüber liegt. Es stellt sich daher die Frage, wieso die beiden Engstellen nicht von vornherein als eine zusammenhängende Engstelle betrachtet wurden. Gemeinsam bilden sie einen etwa 2.500 km langen Bereich, in dem – wie zuvor gezeigt – bei deutlich mehr Wohngebäuden mit optischen Beeinträchtigungen durch eine Freileitungstrasse zu rechnen wäre, als in den ROV-Unterlagen dargestellt ist. Weitere mögliche Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes wurde gar nicht diskutiert. Wie ferner gezeigt, ist in beiden Engstellen die Voraussetzung für eine Teilerdverkabelung nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 EnLAG gegeben. Aufgrund der

wiederum relativ geringen Distanz zu Engstelle Nr. 15 von etwa 1.000 bis 1.300 m, die gemeinsam mit Engstelle 16 nur mittels Erdverkabelung gequert werden kann, bietet sich auch hier eine übergeordnete Betrachtung an. Im Gesamtbereich der Engstellen Nr. 13 bis 16 könnte so ein Erdkabelabschnitt mit einer Länge von knapp 9 km realisiert werden.

4.13 Engstelle Nr. 15 (Korridor C) – Schleddehausen.

Bei Engstelle Nr. 15 sind im Korridor B insgesamt 69 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und zwölf Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf knapp 1.000 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 15 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

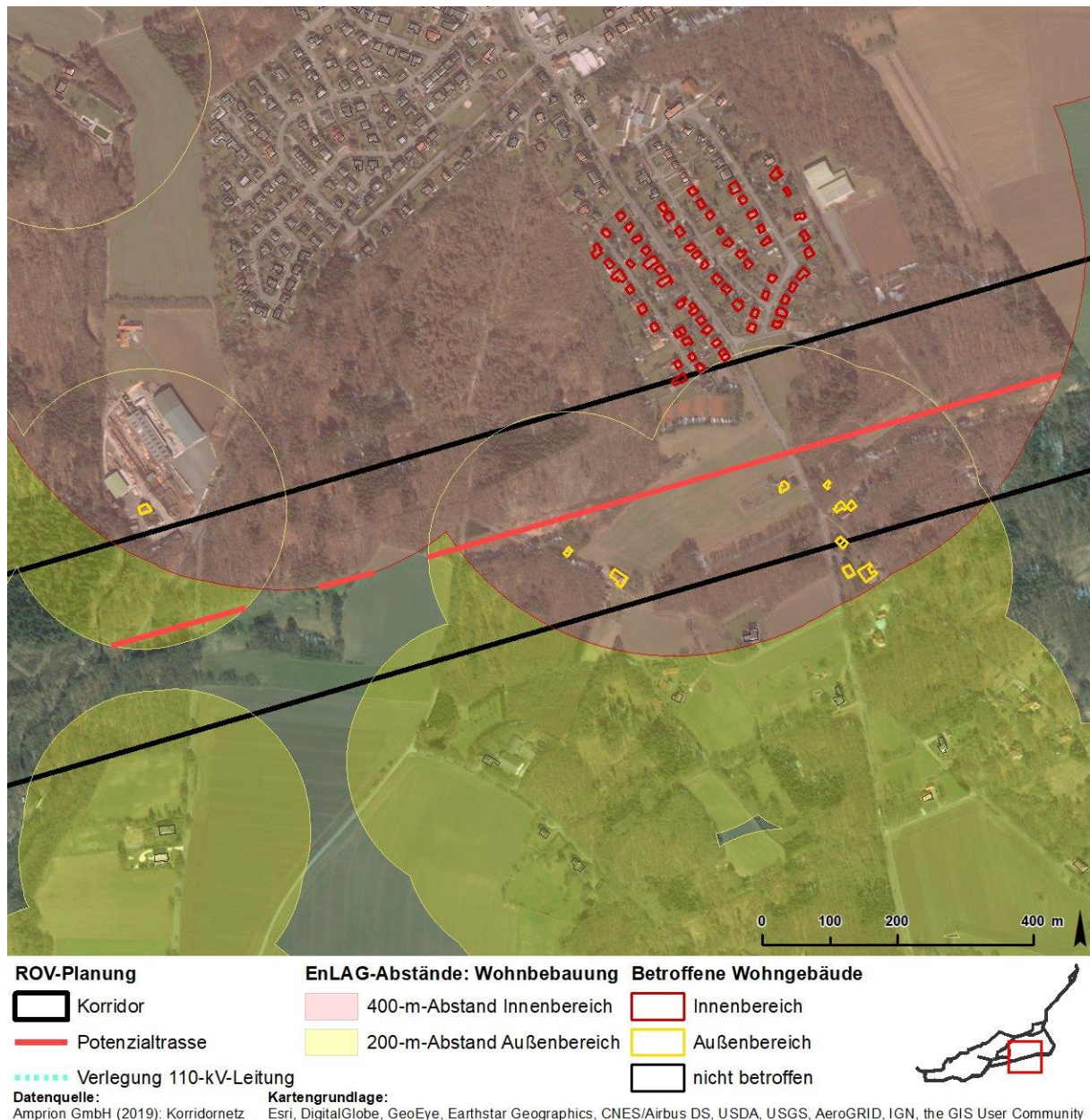


Abbildung 14: Engstelle 15.

4.14 Engstelle Nr. 16 (Korridor C) – Hengstbrink / Wissingen

Bei Engstelle Nr. 16 sind im Korridor C insgesamt 242 Wohngebäude im Innenbereich weniger als 400 m und 21 Wohngebäude im Außenbereich weniger als 200 m von der geplanten Leitung entfernt. Der Leitungsabschnitt, bei dem die Mindestabstände zu Wohngebäuden unterschritten werden, beläuft sich auf etwa 2.300 m. Die Betroffenheit des Schutzgutes Mensch bzw. die unausweichlichen erheblichen Beeinträchtigungen des Wohnumfeldschutzes in der Engstelle Nr. 16 lassen keinen anderen Schluss zu, als diesen Bereich als Erdkabel zu realisieren. Der Bewertung innerhalb der ROV-Unterlagen, in denen die Erdkabelbauweise als vorzugswürdig eingestuft wird, stimmen wir demnach zu.

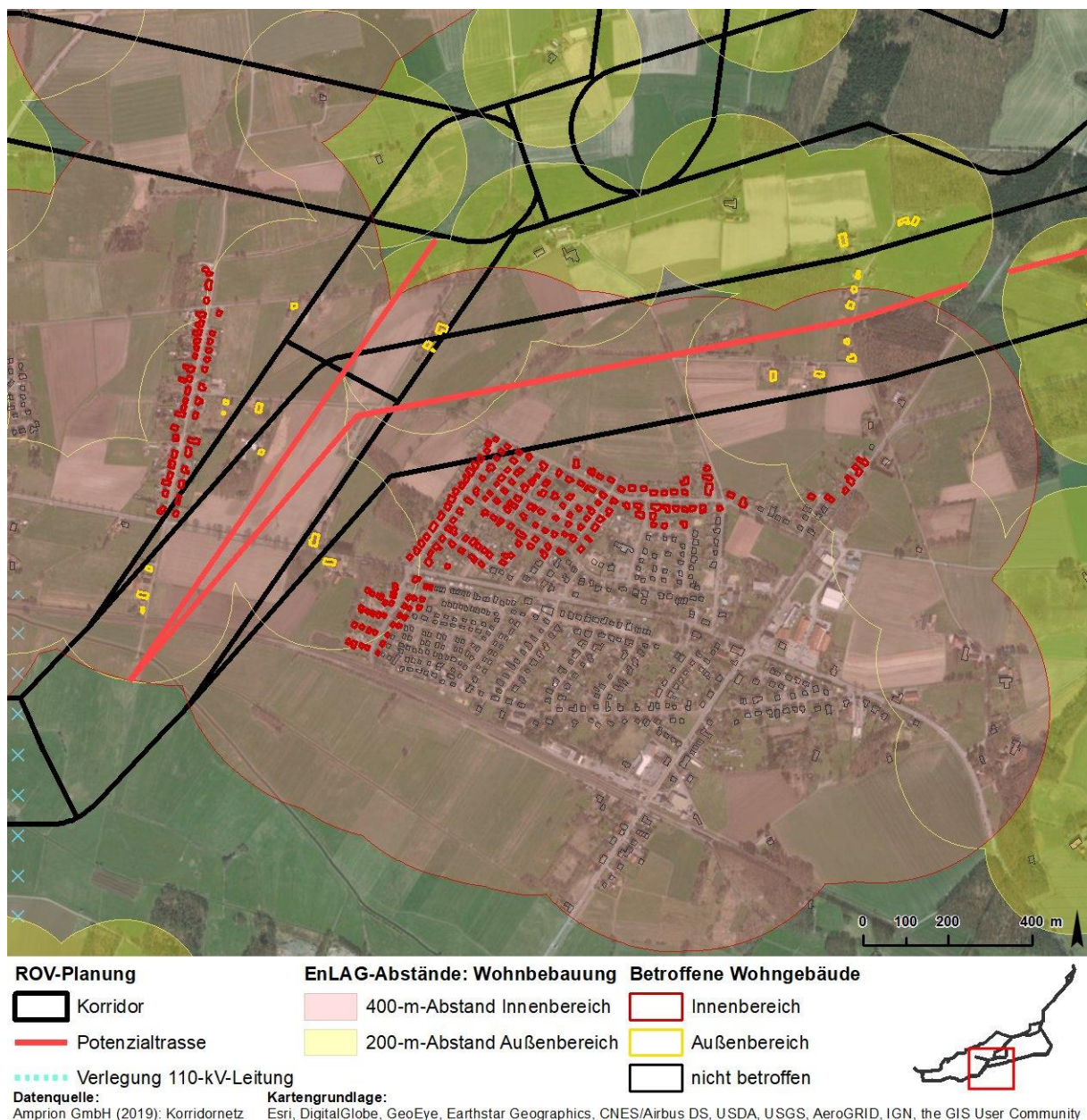


Abbildung 15: Engstelle 16.

4.14.1 Gemeinsame Betrachtung der Engstellen Nr. 15 und 16

Die vorstehende Einschätzung bezüglich der Bauweise in den Engstellen Nr. 15 und 16 wird bei der gemeinsamen Betrachtung umso deutlicher. Beide Bereiche sind knapp 600 m voneinander entfernt. Da beide Abschnitte vorzugswürdige als Erdkabelabschnitte realisiert werden sollten, ist es geboten, auch für den kurzen Zwischenbereich eine Erdverkabelung vorzusehen. Damit würden neben einem Freileitungsabschnitt auch zwei zusätzliche KÜS nicht benötigt werden.

4.15 Bereiche gemeinsamer Betrachtung

In der nachfolgenden Darstellung sind diejenigen Bereiche dargestellt, für die sich eine übergeordnete und gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikten zur Bildung längerer Erdkabelabschnitte anbietet.

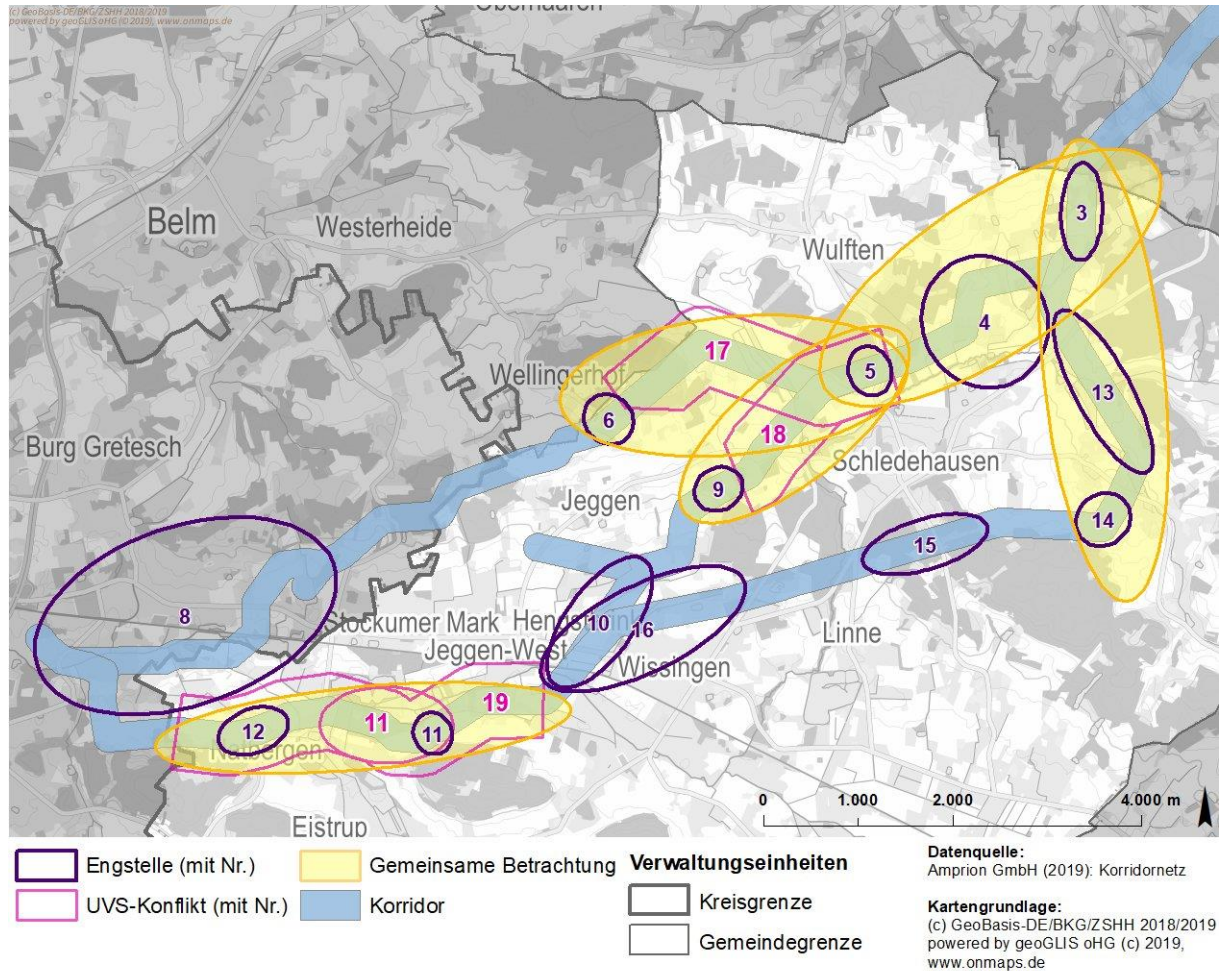


Abbildung 16: Gemeinsame Betrachtung von Engstellen und UVS-Konflikt.

5 Auswirkungen auf die Schelenburg

Gemäß des Untersuchungsrahmens ist innerhalb der Umweltverträglichkeitsstudie beim Schutzgut kulturelles Erbe (hier: Kulturgüter) ein besonderer Fokus auf die Ermittlung potenzieller Beeinträchtigungen der Schelenburg zu untersuchen:

„Es sind die Auswirkungen des Leitungsvorhabens auf die Baudenkmale (auch den Umfeld- bzw. Umgebungsschutz) zu beschreiben und zu bewerten. Ein besonderes Augenmerk ist dabei auf die Schelenburg zu richten.“

(ArL W-E, Untersuchungsrahmen, S. 2, eigene Hervorhebung)

Die Schelenburg liegt gut 300 m östlich der bebauten Siedlungsfläche des Bissendorfer Ortsteils Schledehausen. Der Ursprung der Wasserburg geht vermutlich bis ins 11. Jahrhundert zurück und fällt damit zeitlich in den Wechsel vom Früh- ins Hochmittelalter. Aufgrund ihres Alters und ihrer Ausmaße hat die Burg eine sehr hohe kulturhistorische Bedeutung für die Region und ihre Landschaft. Diese blieb bei der abschließenden Bestandsbewertung des Schutzguts kulturelles Erbe jedoch unberücksichtigt (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 87-88).

Entgegen der Vorgabe im Untersuchungsrahmen wurden die Auswirkungen auf die Schelenburg jedoch nicht intensiv untersucht. Die Ausführungen beschränken sich auf folgenden Absatz:

„Etwa in der Mitte des Untersuchungsgebietes, westlich von Schledehausen, liegt mit der Schelenburg ein bedeutendes Bau- und Bodendenkmal. Hinsichtlich der Schelenburg ist Korridor C die günstigste Variante, da der Trassenverlauf im größten Abstand (ca. 1.200 m) zur Schelenburg verläuft und zudem im betreffenden Abschnitt bei Schledehausen ein Erdkabel geplant ist. Bei Korridor A führt der Trassenverlauf in ca. 500 m an der Schelenburg vorbei, bei Korridor B in ca. 250 m Abstand. Im Zusammenhang mit möglichen obertägigen Bauwerken (z. B. Freileitungsmasten, Kabelübergabestationen) in der Umgebung von Baudenkmalen ist § 8 NDSchG zu berücksichtigen. Beeinträchtigungen des Umgebungsschutzes können jedoch zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht ermittelt werden, da die genaue Ausführung der geplanten 380-kV-Leitung (z. B. Masttypen, Maststandorte, KÜS-Standorte) noch nicht bekannt ist. Im nachfolgenden PFV werden Beeinträchtigungen soweit wie möglich durch die Optimierung des Trassenverlaufes und der Maststandorte gemindert. Die Prüfung einer Teilerdverkabelung aufgrund eines Denkmalschutzes ist nach EnLAG (§ 2 Abs. 2 S. 1) nicht zulässig.“ (ROV-Unterlage 2A, UVS, S. 154)

Dass die genauen Masttypen und -standorte sowie die KÜS-Standorte noch nicht feststehen, rechtfertigt nicht, die Beschreibung potenzieller Auswirkungen auf die Schelenburg – wie gemäß Untersuchungsrahmen gefordert – auszulassen bzw. lediglich die generelle Untersuchungsmatrix anzuwenden. Über die bloße Kurzbeschreibung und die Angabe der Entfernungen zu den einzelnen Korridorvarianten geht die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Schelenburg nicht hinaus. Eine genauere Untersuchung scheint aus gutachterlicher Sicht vor dem Hintergrund der Bedeutung der Schelenburg jedoch geboten. So wäre sinnvoll gewesen, in verschiedenen Szenarien, etwa für unterschiedliche Masttypen und -standorte, die spezifi-

schen Auswirkungen auf die Schelenburg zu beschreiben und zu bewerten. Dies hätte beispielsweise mit Hilfe von 3D-Visualisierungen geschehen können. Dadurch hätten bereits auf Ebene der Raumordnung Vorgaben für die Planfeststellung abgeleitet werden können, indem etwa bestimmte Masttypen und -standorte im Falle einer Freileitungsbauweise ausgeschlossen, andere dafür präferiert würden. Dies wurde jedoch gänzlich auf das Planfeststellungsverfahren (PFV) verschoben. Dies erscheint aus gutachterlicher Sicht äußerst fragwürdig, da die Auswirkungen auf die Schelenburg auch für die Entscheidung über den Vorzugskorridor eine gewichtige Bedeutung besitzen könnten, die Korridorwahl allerdings bereits vor Beginn des PFV getroffen wird. Beschreibung und Bewertung der spezifischen Auswirkungen auf die Schelenburg sind aus gutachterlicher Sicht demnach gemäß den Vorgaben des Untersuchungsrahmens nachzuholen.

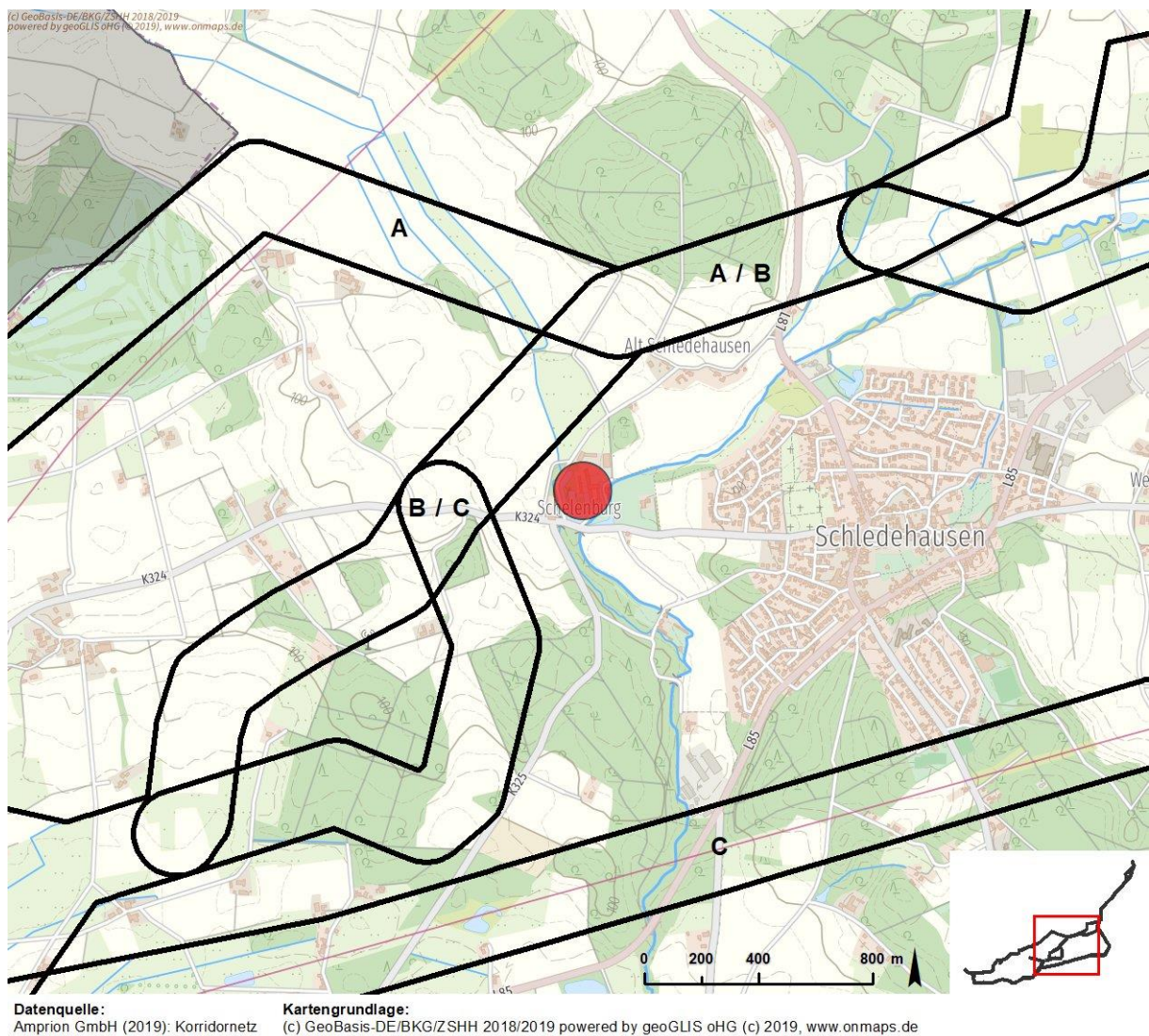


Abbildung 17: Verortung der Schelenburg.

6 Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung: FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“

Im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ (3614-335) kommen die Lebensraumtypen (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ und 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum)“ sowie das Große Mausohr (*Myotis myotis*) vor und sind entsprechend der FFH-Richtlinie geschützt. Innerhalb des betroffenen Teilbereichs ist von den LRT gemäß den ROV-Unterlagen ausschließlich LRT 9130 vorzufinden. Im Rahmen der Natura 2000-Prüfung in den ROV-Unterlagen wird davon ausgegangen, diese Teilfläche des FFH-Gebiets auf einer Strecke von ca. 100 m mittels Freileitung zu queren. Dies entspricht einem mindestens 0,8 ha umfassenden Waldbereich, der im Schutzstreifen der Freileitung läge und sich potenziell vollständig aus LRT 9130 zusammensetzt. Für diesen Fall wird als Vermeidungsmaßnahme die Überspannung sensibler Waldbereiche (V_{FFH3}) des LRTs angeführt. Bei Endwuchshöhen von um die 40 m der den LRT-prägenden Rotbuche erscheint diese Möglichkeit jedoch äußerst unwahrscheinlich. Keiner der im Erläuterungsbericht diskutierten Masttypen würde derartige Wuchshöhen überwinden können. In der Praxis werden derartig hohe Waldbereiche zudem nur extrem selten überspannt. Für Waldquerungen werden in der Regel Schneisen geschlagen oder eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) angewendet. Demnach sind der Rückschnitt oder die Entnahme von Gehölzen auch im Bereich von Flächen des LRT 9130 zur Gewährleistung einer Schneise nicht auszuschließen. Sollte der Waldbereich in der Tat überspannt werden, belastet dies in Folge der deutlich höheren Masten jedoch in stärkerem Maße den Wohnumfeldschutz.

Generell ist hier ferner zu kritisieren, dass die ROV-Unterlagen keine exakte Verortung der LRT innerhalb des betroffenen Teilgebiets des FFH-Gebiets enthalten. Weder die Ergebnisse der letzten NLWKN-Kartierung noch die Biotop- und LRT-Kartierung des Teilgebiets durch die TNL Energie GmbH sind dort ersichtlich. Diesbezüglich ist die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ungenügend und zu oberflächlich. Es kann nicht überprüft werden, ob und in welchem Umfang und Zustand der geschützte LRT 9130 durch die Herstellung einer Waldschneise beeinträchtigt bzw. zerstört werden könnte. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass möglicherweise LRT-9130-Flächen betroffen sein könnten.

Ferner wird angeführt, dass der Rückbau der 110-kV-Leitung Bl. 0088 durch Mitführung auf der neuen 380-kV-Leitung bilanzierend bei der abschließenden Bewertung der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung einzubeziehen ist (). Dem widersprechen wir aus nachfolgenden Gründen:

1. Es ist zum jetzigen Planungsstand nicht offiziell bestätigt, dass die Leitung Bl. 0088 im Falle der Realisierung in den Korridoren A oder B auf Teilbereichen der neuen 380-kV-Trasse mitgeführt werden kann. Die Leitung wird von der Westnetz GmbH betrieben. Ohne eine verbindliche und nachgewiesene Einigung zwischen der Amprion GmbH und der Westnetz GmbH hinsichtlich der Mitführung kann im ROV nicht mit potenziellen Vorteilen durch die Mitführung bzw. den Rückbau der Leitung Bl. 0088 argumentiert werden. Momentan ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen.

2. Ein möglicher Rückbau der Leitung Bl. 0088 wäre prinzipiell positiv zu beurteilen. Im Falle der Bilanzierung der Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ allerdings zu argumentieren, die entlasteten Bereiche (1,35 ha) überstiegen die potenziell betroffenen Bereiche (0,8 ha) und demnach wären mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erhebliche Beeinträchtigungen maßgeblicher Bestandteile durch den Wirkfaktor „Beschränkung im Wuchs von Gehölzen (Schutzstreifen)“ auszuschließen, ist fachlich nicht nachvollziehbar und lediglich in der Flächenbilanz korrekt. Der entlastete Bereich besteht nach eigener Luftbilddauswertung aus Brachland in teilweise verbuschtem Zustand. Die Einstufung in einen Wald-LRT an dieser Stelle wird als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Demgegenüber ist der betroffene Bereich vollständig bewaldet (ggf. vollumfänglich LRT 9130) und naturschutzfachlich damit deutlich wertvoller. Müsste dieser gerodet bzw. stark zurückgeschnitten werden, überstiegen die negativen Effekte deutlich die positiven im entlasteten Bereich, da möglicherweise Wald-LRT-Flächen dauerhaft verloren gingen. Auf dem entlasteten Bereich hingegen würde es mehrere Jahrzehnte dauern, bis sich die LRT 9110 oder LRT 9130 bilden würden. Der Rückbau und die damit einhergehende Entlastung ist demnach in keiner Weise einer Kohärenzmaßnahme gleichzusetzen. Fachlich ist die Gegenüberstellung von Entlastung und Belastung in diesem Fall nicht nachvollziehbar.
3. Es ist äußerst fraglich, ob die Reduzierung der Vorbelastung durch den Abbau der vorhandenen Leitung Bl. 0088 überhaupt bei der Bilanzierung in der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung berücksichtigt werden darf. Die Arbeitshilfe sieht die Berücksichtigung explizit und lediglich für den Variantenvergleich vor. Hier geht es jedoch ausschließlich um die Untersuchung der Natura-2000-Verträglichkeit an sich.

„Die Reduzierung der Vorbelastung durch Abbau einer vorhandenen Leitung kann, bei vorliegenden Voraussetzungen, bilanzierend **in den Variantenvergleich** eingestellt werden.“ (NLStBV et al. 2017: 7, eigene Hervorhebung)

Die Gegenüberstellung von Belastung und Entlastung ist in diesem Fall demnach nicht nur fachlich, sondern auch methodisch irreführend und nicht nachvollziehbar.

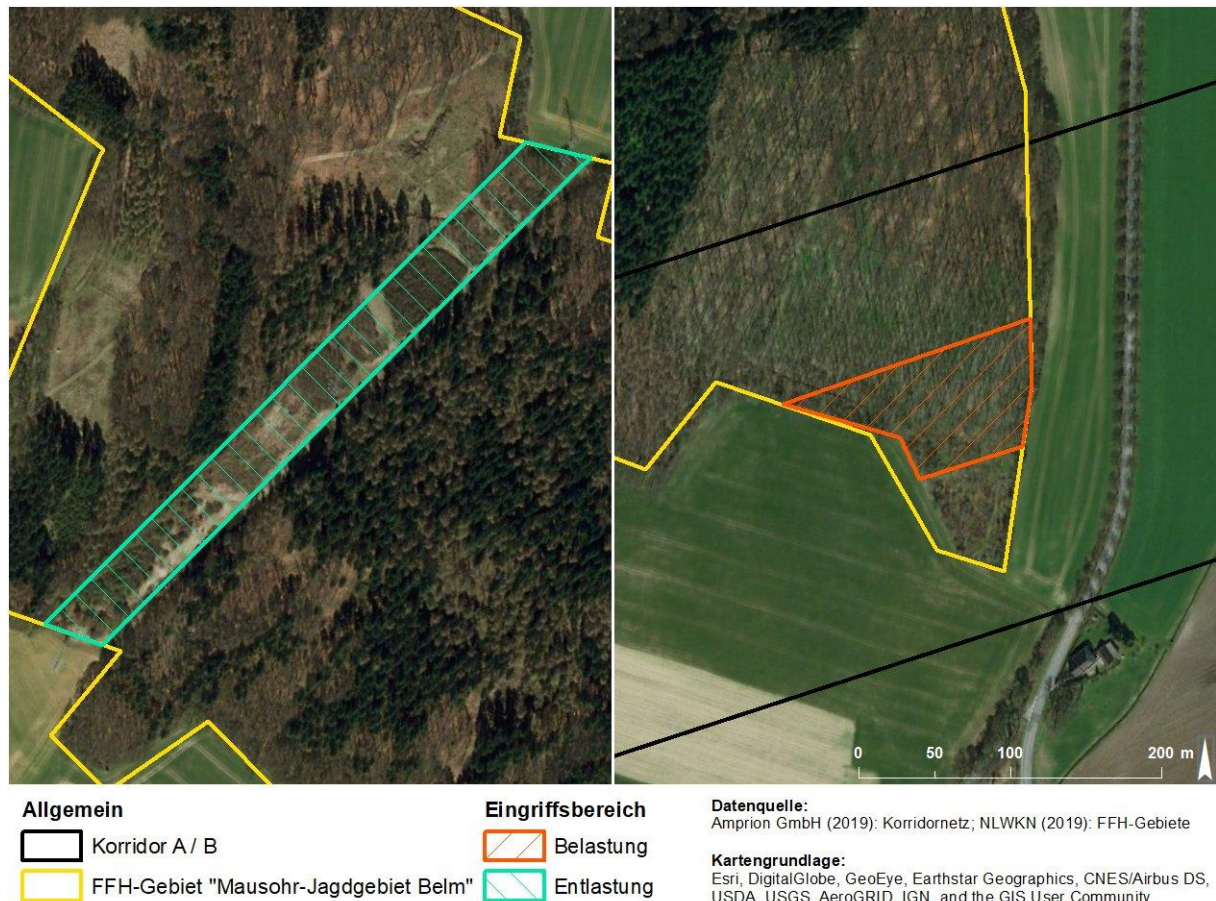


Abbildung 18: Belastung und Entlastung im FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“

Neben LRT 9130 ist auch das artenschutzrechtlich streng geschützte Große Mausohr (*Myotis myotis*) möglicherweise von Beeinträchtigungen durch die Schaffung einer mindestens 0,8 ha großen Freileitungsschneise betroffen. In der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung wird argumentiert, der betroffene Teilbereich weise „derzeit nur eine geringe Eignung als Jagdhabitat für das Große Mausohr auf“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28) und verweist auf die Biotoptypen- und LRT-Kartierung der TNL Energie GmbH. Allerdings werden keine Gründe erläutert, wieso keine gute Habitateignung vorliegt. Da die ROV-Unterlagen das Gutachten jedoch nicht enthalten, ist der Nachweis noch zu erbringen, inwieweit das Teilgebiet als Jagdlebensraum des Großen Mausohrs dienen kann. Eine nur geringe Eignung erscheint allein vor dem Hintergrund der Namensgebung des FFH-Gebiets als äußerst fragwürdig.

In diesem Zusammenhang ist in den ROV-Unterlagen der Hinweis enthalten, der Orientierungswerte von 8.000 m² (Stufe II) bzw. 16.000 m² (Stufe III) für den „quantitativ-absoluten Flächenverlust“ bei direktem Flächenentzug von Jagdhabitaten des großen Mausohrs gemäß Lambrecht und Trautner (2007) würden nicht überschritten werden. Da zum jetzigen Zeitpunkt die exakte Trassenführung nicht feststeht, ist insbesondere nicht gesichert, ob Stufe II (8.000 m²) nicht doch überschritten werden könnte. Bei der Angabe von „ca. 0,8 ha“ für den Flächenbedarf der Schneise innerhalb der ROV-Unterlagen erscheint dies relativ wahrscheinlich und die Einschätzung der VHT entsprechend wage.

Ferner wird in der Natura-2000-Prüfung als Grund für die Nicht-Überschreitung der Erheblichkeit hinsichtlich der Beeinträchtigung des Großen Mausohrs angeführt, der Verlust von 0,8 ha

sei „keinesfalls als Komplettverlust an Jagdlebensraum zu beurteilen“ (ROV-Unterlagen, Natura-2000-Untersuchung, S. 28). Wir stimmen zwar zu, dass dies kein Komplettverlust darstellt, aber weisen gleichzeitig ausdrücklich darauf hin, dass nicht ausschließlich ein Komplettverlust an Jagdlebensräumen die Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle begründet. Dies kann in der Regel schon beim Verlust von Teilflächen der Fall sein.

Wie ausgeführt, ist in Engstelle 5 entgegen den Darstellungen der ROV-Unterlagen aus gutachterlicher Sicht möglicherweise mit erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Schutzgutes Mensch (siehe Kapitel 4.4) zu rechnen. Damit bewerten wir eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise (beispielsweise mittels HDD-Verfahren) als die zielführendste Möglichkeit, den Bereich ohne das Eintreten erheblicher Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ und des Wohnumfeldschutzes zu ermöglichen. Die Erdverkabelung betrachten wir auch vor dem rechtlichen Hintergrund als geboten, da hier zwei Kriterien der Erdverkabelung gemäß EnLAG zutreffen: § 2 Abs. 2 Satz 1 und Satz 4 EnLAG.

7 Fazit

Die vorliegende Stellungnahme hat weitreichende Mängel der ROV-Unterlagen für das ROV Raumordnungsverfahren „380-kV-Höchstspannungsleitung Wehrendorf – Gütersloh“ gemäß Energieleitungsausbaugesetz (Projekt Nummer 16) identifiziert. Nachfolgend werden die bedeutendsten Kritikpunkte zusammenfassend aufgeführt.

Die Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit, insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes, wurden im Rahmen des ROV unvollständig analysiert. Die Auseinandersetzung beschränkt sich auf optische Beeinträchtigungen der unmittelbaren Wohngebäude und -grundstücke. Wohnumfeldnahe Aktivitäten oder elektromagnetische Wirkungen wurden gänzlich ausgespart. Auf dieser unzureichenden Grundlage wurde die vorzugswürdige Bauweise innerhalb der Engstellenbewertung ermittelt und – gemeinsam mit weiteren Belangen – der Vorzugskorridor bestimmt. Da die Bauweise jedoch weitreichende und Jahrzehnte währende Folgen haben wird, halten wir es für dringend geboten, die unberücksichtigten Belange des Wohnumfeldschutzes in die Prüfungen einzubeziehen. Dort, wo die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Erdverkabelung insbesondere hinsichtlich des Wohnumfeldschutzes gegeben sind, ist diese Bauweise aus gutachterlicher Sicht vorzuziehen.

Die detaillierte Prüfung der Engstellenbewertung ergab – neben der Beschränkung auf optische Beeinträchtigungen – weitere Defizite, von denen die wesentlichen in der nachfolgenden Auflistung enthalten sind:

- **Engstelle 5**

Das FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ bei Engstelle Nr. 5 per Freileitung zu queren (Korridor A und B), halten wir für unvereinbar mit dem Natura-2000-Schutz. Eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise kann den Engstellen- bzw. Konfliktbereich entschärfen. Zudem weist auch die Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung selbst verschiedene Mängel auf.

- **Engstelle 6**

Im Bereich der Engstelle 6 liegt der Golfplatz des *Osnabrücker Golfclub e.V.* zu großen Teilen und auf einer Länge von ca. 900 m innerhalb des Korridors A. Eine Umgehung innerhalb des Korridors ist nicht möglich. Einer Sicherung und Entwicklung der regional bedeutsamen Sportanlage (RROP) ist bei der Realisierung als Freileitung aus gutachterlicher Sicht kaum möglich. Es empfiehlt sich daher eine Erdverkabelung in geschlossener Bauweise zur gemeinsamen Querung von Golfplatz und Engstellenbereich.

- **Engstelle 12**

In dem parallel durchgeführten ROV zum Abschnitt Melle – Lüstringen derselben 380-kV-Leitung wird für den Engstellenbereich – anders als im hier geprüften ROV – eine Erdverkabelung als vorzugswürdig betrachtet (Korridor B und C). Die widersprüchliche Bewertung innerhalb der beiden ROV ist nicht nachvollziehbar. Wir schätzen aus Gründen des Wohnumfeldschutzes die Erdverkabelung dort als vorzugswürdig ein und betrachten eine Verlängerung der Erdverkabelung in westliche und östliche Richtung als

geboten, um auch mögliche artenschutzrechtliche Konflikte zu entschärfen und die Anzahl der KÜS zu reduzieren.

Durch eine Realisierung als Freileitung würde im Engstellenbereich zudem die geplante Siedlungsentwicklung Bissendorfs konterkariert werden. Sie sieht dort eine Erweiterung des Ortsteils Natbergen vor.

- **Gemeinsame Betrachtung von Engstellen**

In mehreren Bereichen hat die VHT versäumt, sinnvolle übergeordnete Engstellenbetrachtungen durchzuführen. Dies trifft insbesondere bei den Engstellen Nr. 3, 4 und 5 (Korridore A und B) sowie Nr. 13, 14, 15 und 16 zu (Korridor C). Dort bietet sich aus gutachterlicher Sicht aufgrund der räumlichen Nähe und des Vorliegens der gesetzlichen Voraussetzungen die Erdverkabelung an.

Es ist seitens der VHT geplant, die Leitung Bl. 0088 der Westnetz GmbH in den Korridoralternativen A und B in den Freileitungsabschnitten des geplanten Vorhabens teilweise mitzuführen. Dies führt sie als Vorteil u. a. bei der Engstellenbewertung, dem Variantenvergleich und der Natura-2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum FFH-Gebiet „Mausohr-Jagdgebiet Belm“ an. Da jedoch kein Nachweis über eine Einigung zwischen der VHT und der Westnetz GmbH vorliegt, ist die geplante Mitführung lediglich einer informellen Absichtserklärung gleichzusetzen und nicht wertend in die Untersuchungen einzubeziehen.

Ferner wurden die spezifischen Auswirkungen des geplanten Leitungsvorhabens auf die regional bedeutsame Schelenburg bei Schleddehausen entgegen der Vorgaben des Untersuchungsrahmens des ArL W-E nicht betrachtet. Die Untersuchung wurde lediglich auf das nachfolgende Planfeststellungsverfahren verschoben. Dies ist aus gutachterlicher Perspektive nicht ausreichend und entsprechend der Vorgaben nachzuholen.

Die landesplanerische Feststellung durch das ArL W-E erzeugt unabhängig von ihrem Inhalt bzw. ihres Ergebnisses, wie eingangs erwähnt, keine unmittelbare Rechts- oder Bindungswirkung für weitere Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen über die Zulässigkeit des Vorhabens. Sie besitzt gleichwohl richtungsweisenden Charakter insbesondere hinsichtlich der Korridorwahl und der Bauweise, die im Rahmen der Planfeststellung endgültig bestimmt werden. Ihre Bedeutung ist entsprechend hoch. Das ArL W-E wird daher abschließend aufgefordert, die vorangegangenen Ausführungen intensiv zu prüfen und in den Abwägungs- und Entscheidungsprozess über die landesplanerische Festlegung einzubeziehen. Aus naturschutzfachlicher Sicht und hinsichtlich der Betroffenheit von Bürgerinnen und Bürgern ist eine fachlich fundiert begründete, einheitliche und gleichzeitig transparente Prüfung dringend geboten.

Quellenverzeichnis

- Amprion GmbH (2019): Prüfauftrag Erdkabel-Option im Rheinquerungsbereich. URL: https://www.amprion.net/Dokumente/Netzausbau/Projekte/Wesel-Koblenz/Downloads/2019/BIM_04_2019/2019-04-04-Rheinquerung-Erdkabel-Kabel%C3%BCbergabestation-Sonderbauwerk.pdf (Stand: 20.06.2019)
- Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (2016): Raumordnungsverfahren für die Planung einer 380 kV-Leitung Wehrendorf (Gemeinde Bad Essen) - Osnabrück / Lüstringen – Landesgrenze Nordrhein-Westfalen (Richtung Gütersloh) - Festlegung des räumlichen und sachlichen Untersuchungsrahmens.
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Energieleitungsausbaugesetz vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017 – Erläuterungen.
- Landkreis Osnabrück (2004): Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004.
- NLStBV – Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, ArL-LG – Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg und ArL W-E – Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems (2017). Arbeitshilfe zur Teilerdverkabelung im Drehstromnetz in Niedersachsen. Stand: 31.01.2017.
- Strahlenschutzkommission (2009): Schutz vor elektrischen und magnetischen Feldern der elektrischen Energieversorgung und -anwendung – Empfehlungen der Strahlenschutzkommission. Heft 59: Jahresbericht 2008 der Strahlenschutzkommission. Verabschiedet in der 221. Sitzung der Strahlenschutzkommission am 21./22. Februar 2008.
- Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist.
- Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266) – 26. BImSchV.